

#### IV.

## Der landwirtschaftliche Personalkredit in Elsaß-Lothringen.

Von

C. Nichtenberg in Straßburg.

#### I.

Über die Besitz- und Erwerbverhältnisse in Elsaß-Lothringen, soweit sie für die zu behandelnde Frage von Interesse sind, ist nachstehendes zu bemerken.

In den beiden Bezirken Ober- und Unter-Elsaß ist der landwirtschaftlich benutzte Boden durchweg in den Händen eines mittleren und kleinen Bauernstandes, dem es unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht allzuschwer fällt, sich wirtschaftlich zu behaupten. Die Rheinebene bietet günstige Gelegenheit zum Körnerbau und zur Anlage ergiebiger Wiesen, und somit auch zur Viehzucht. Daneben findet ein umfangreicher Anbau von Handelsgewächsen, insbesondere von Tabak und Hopfen statt. Neuerdings wird auch die Zuckerrübe angebaut. Die Pferdezucht ist weniger, in der Hauptsache nur in einigen Gemeinden des Unter-Elsaß entwickelt. An den Vorgebirgen der Vogesen und zum Teil noch in der Ebene wird Weinbau getrieben, dessen Ertragnis der Menge nach Elsaß-Lothringen an die Spitze der weinbautreibenden Gebiete des Deutschen Reiches stellt. Der Obstbau hat in den letzten Jahren vielversprechende Anfänge gezeigt. In den Gebirgsgegenden, namentlich in den Südvogesen, findet sich in ziemlichem Umfange Weidewirtschaft. In der Umgebung der größeren Städte sind

vielfach, zum Teil in genossenschaftlicher Vereinigung, bedeutende Molkereien entstanden, welche die Milch und deren Nebenprodukte mit Erfolg verwerten.

Der landwirtschaftliche Betrieb beruht im wesentlichen noch auf der Dreifelderwirtschaft, die aber in der verschiedenartigsten Weise abgeändert ist. Die bäuerlichen Besitzungen in den beiden elsässischen Bezirken sind durchweg in den Händen der Eigentümer, die selbst mit ihrer Familie, dem Hausgesinde und Tagelöhnern die Arbeit verrichten. Die Tagelöhner sind selbst wieder meist im Besitze eines oder mehrerer Ackerstücke, zu deren Bearbeitung sie die Hilfe ihres Dienstherrn — namentlich mit Gespannen — in Anspruch nehmen.

Die Verhältnisse in Lothringen liegen etwas anders. Wenn man auch nicht von dem Überwiegen eines Großgrundbesitzes sprechen kann, so ist in diesem Bezirk doch eine Reihe von Gütern vorhanden, welche über den Umfang eines mittleren Bauerngutes hinaus gehen. Der Körnerbau ist vorherrschend. Im Moselthale wird ein ziemlich lebhafter Weinbau betrieben. Die Bearbeitung des Ackers geschieht, des schweren Bodens wegen, meist mit Pferden. Im Verhältnis zu dem dem Ackerbau gewidmeten Boden sind wenig Wiesen vorhanden. Als Betriebsart herrscht, mehr noch als im Elsaß, die Dreifelderwirtschaft vor, wobei die Brache nur teilweise mit Hackfrüchten und Futterpflanzen bestellt wird. Die kleineren Landwirte bestellen, wie im Elsaß, ihren Acker selbst. Die größeren Güter sind in den meisten Fällen verpachtet und zwar in der Regel auf kurze Fristen und unter ungünstigen Bedingungen. Die Eigentümer leben vielfach im Auslande, wo sie das Erträgnis der Pacht verzehren.

An Nebenbeschäftigungen, welche von den Bauern getrieben werden, sind, abgesehen von der gelegentlichen Beschäftigung, besonders auch der weiblichen Familienmitglieder, in einer nahegelegenen Fabrik, zu erwähnen: Die Arbeit in den ausgedehnten Staats- und Kommunalwäldungen, namentlich in den Vogesen, die Hausweberei in den Gebirgsthälern, die Strohhutflechtereie in der Gegend an der Saar und die allerdings sehr gering entwickelte Korbflechtereie in der Rheinebene.

Sehr viele Gemeinden des Landes besitzen Gemeindegelände (Allmend), welches in kleineren Losen verpachtet oder unentgeltlich an Einwohner der Gemeinde zur lebenslänglichen Nutzung überlassen wird. Diese Einrichtung ist für die Existenzfähigkeit und Seßhaftigkeit der ländlichen Arbeiterbevölkerung von nicht zu unterschätzendem Werte.

Die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter kann im allgemeinen nicht als schlecht, vielfach sogar gegenüber den kleinen Besitzern, so-

weit diese lediglich auf den landwirtschaftlichen Erwerb angewiesen sind, als gut bezeichnet werden.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, abgesehen von den besonders zu behandelnden Kreditgenossenschaften, ist in der Gestalt von Feldwege-, Bewässerungs-, Entwässerungsgenossenschaften u. s. w. ziemlich entwickelt. Auch Viehzuchtgenossenschaften werden allmählich gebildet. Von den schon erwähnten Molkereigenossenschaften ist die von Mülhausen mit  $4\frac{1}{2}$  Millionen Liter Milchumsatz im Jahr eine der bedeutendsten in Deutschland.

Die Industrie steht, wie bekannt, in Elsaß-Lothringen auf einer hohen Stufe der Entwicklung. Die umfangreichen Anstalten zur Gewinnung von Eisenerzen, zur Förderung von Kohlen, die Salinen, die großen Glas- und Porzellanfabriken Lothringens, die Erdölquellen im Unter-Elsaß, die Maschinenfabriken in Mülhausen und bei Straßburg, die großartigen, der Textilindustrie dienenden Fabrikanlagen in und bei Mülhausen und in den Vogesenhöhlen und viele andere industrielle Etablissements gewähren einem großen Teile der elsass-lothringischen Bevölkerung ausreichenden Unterhalt.

Auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse hat die Industrie namentlich insofern Einfluß, als sich mangels jeglicher Sonderbestimmungen über Gefinde- und landwirtschaftliches Arbeiterwesen, der Übergang aus der landwirtschaftlichen in die industrielle Arbeitstätigkeit mit Leichtigkeit vollzieht. Und wie aus Bauernfamilien einzelne Mitglieder in die Fabrik zur Arbeit gehen, so besitzen auch viele Fabrikarbeiter kleinere Parzellen Land, die sie selbst mit ihrer Familie bearbeiten, so daß eine strenge Scheidung zwischen den in der Landwirtschaft und in der Industrie beschäftigten Personen häufig nicht möglich ist.

Um einen allgemeinen Überblick zu gewinnen über die Personen, welche in Elsaß-Lothringen aus dem Betriebe der Landwirtschaft ihren Unterhalt gewinnen und über die Werte, welche in ihr angelegt sind und hervorgebracht werden, ist die am Schlusse mitgeteilte Übersicht I zusammengestellt worden. Soweit dies möglich war, ist zur Grundlage der Berechnung amtliches Material verwendet worden, mehrfach mußten jedoch auch Schätzungen zu Hilfe genommen werden. Die Endergebnisse können daher nur als annähernd richtig bezeichnet werden, was aber zur allgemeinen Beurteilung der Verhältnisse wohl genügen dürfte.

In ähnlicher Weise sollen Übersicht II einen Überblick über die öffentlich rechtlichen Lasten der Landwirtschaft und Übersicht III einen solchen über die Parzellierung des Bodens bieten.

Aus der Übersicht III geht hervor, daß der Grundbesitz in ganz Elsaß-Lothringen sehr zerstückelt ist. Die Ursache dieser Zerstückelung liegt darin, daß die Rechtsregel des Code civil, daß unter den Erben alles gleich und ohne Bevorzugung geteilt werden soll, völlig zur Rechtsitte geworden ist. Der Hauptnachteil der übermäßigen Zerstückelung, die Unmöglichkeit der Erhaltung eines kräftigen, kreditwürdigen Bauernstandes, tritt auch in Elsaß-Lothringen zu Tage. Eine Abänderung des Erbrechts in bäuerliche Güter, dürfte jedoch kaum durchführbar sein, was aber nicht ausschließen würde, daß durch gesetzgeberische Maßregeln eine Verminderung der schlimmen Folgen der Zerstückelung angebahnt werden könnte. So könnten z. B. sehr wohl Rechtsregeln wegen Berechnung des Wertes der Grundstücke bei Teilungen aufgestellt werden, etwa in der Art, daß der dauernde Ertragswert im Gegensatz zum sogenannten gemeinen Wert bei der Berechnung zu Grunde zu legen wäre. Ebenso würde es sich vielleicht auch ermöglichen lassen, für den Fall, daß die Übernahme des Gutes durch einen Erben und die Abfindung der andern stattfindet, Bestimmungen dahin zu treffen, daß wenigstens ein Teil der Abfindungssumme in Form einer Rente gegeben wird u. dergl. m.

Jedenfalls braucht bei dieser Zerstückelung des Grundbesitzes bei einer Erhebung über die landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse kein Unterschied zwischen den einzelnen Gegenden und zwischen den einzelnen Gruppen landwirtschaftlicher Besitzer gemacht zu werden. In Elsaß-Lothringen stimmen vielmehr namentlich bezüglich des Personalkredits die Bedürfnisse des Mittel- und Kleingrundbesitzes mit denen der Landwirtschaft überhaupt im wesentlichen überein.

Was die Verschuldung der Landwirtschaft angeht, so giebt über die ziffermäßigen Feststellungen schon Übersicht I Auskunft. Wenn sich darnach die Verschuldung nur auf etwa 12 Prozent des Gesamtvermögens, welches in der Landwirtschaft angelegt ist, erstreckt, so ist damit natürlich nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfalle eine bei weitem höhere Verschuldung, selbst bis über den Wert des Vermögens des Schuldners hinaus, Platz greift.

Es geht aus der Übersicht hervor, daß die Benutzung des Personalkredits, wie im allgemeinen, so namentlich aber in der Landwirtschaft, die des Realkredits an Umfang übertrifft. Dieser Umstand hängt in der Hauptsache mit der Gesetzgebung über die Bodenbelastung zusammen, in der sich gerade zur Zeit der Übergang aus dem französischen Hypothekensystem in das deutsche (Grundbuchsystem) vollzieht, wobei Unsicherheiten und Schwierig-



keiten nicht zu vermeiden sind, welche aber die Nukzbarmachung des Realcredits naturgemäß verringern.

Die Ursachen der Verschuldung sind selbstredend mannigfaltig. Ein bedeutender Teil der Schulden wird zweifellos zu produktiven Zwecken oder zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse aufgenommen, viele andere aber dienen zur Weiterführung einer leichtsinnigen Borgwirtschaft oder zur Befriedigung eines Landhüngers, der ohne jede Rücksicht auf das mobile Betriebskapital oder den wirklichen Wert der zu erwerbenden Parzelle, nur nach größerem Grundbesitz strebt. Daß wucherische Ausbeutung zur Erhöhung der Verschuldung mit beiträgt, braucht kaum erwähnt zu werden. Wie auch anderwärts tritt der Wucher hauptsächlich in der Form auf, daß der Schuldner in ein solches Wirrwarr von Geschäften verwickelt wird, daß er sich schließlich nicht mehr zu helfen weiß und dann dem Gläubiger mit Hab und Gut und mit seiner ganzen Existenz zum Opfer fällt. Keiner Geldwucher kommt verhältnismäßig selten vor, man müßte denn die für den Veräußerer gewöhnlich mit Verlusten und für den Schuldner mit Unannehmlichkeiten verbundene Übernahme von Restkauffchillingen, den sogenannten Protokollhandel, dazu zählen, der allerdings noch sehr im Schwange ist und zu dessen Beseitigung ein Einschreiten der Gesetzgebung in der Weise wie dies in dem noch zu erwähnenden neuen Sparkassengesetze (§. 9) bereits geschehen ist, dringend erwünscht erscheint. Gegen den Viehwucher wendet sich das Gesetz vom 18. Juli 1890. Durch dasselbe sollten die Viehverstellungsverträge eine Einschränkung erfahren, indem unter Strafandrohung für Zuwiderhandlung bei Abschluß des Vertrages eine Abschätzung des einzustellenden Viehes durch zwei ehrenamtlich bestellte Schätzer vorzunehmen und bei dem Bürgermeister des Verstellungsortes Anzeige zu erstatten ist. Das Gesetz hat den Einfluß gehabt, daß die Viehverstellungen in der früher üblichen Form seltener geworden sind, ohne daß jedoch materiell eine Änderung eingetreten wäre. Auch die Novelle zum Wuchergesetz aus dem Jahr 1893 ist einstweilen noch ohne sichtbare Wirkung.

Wegen der Verschuldung und ihrer Ursachen im allgemeinen und wegen der Möglichkeit für den Landwirt, auf dem Wege des Kredits Gelder flüßig zu machen, mögen hier noch die nachstehenden Äußerungen Platz finden.

Ein Bericht aus dem Unter-Elsaß sagt: „Die Verschuldung nimmt zu, wenngleich von einer allgemeinen Verschuldung oder Kreditlosigkeit keine Rede sein kann. Der Benutzung der Vorschußklassen steht häufig entgegen, daß die erforderlichen Bürgen nicht erreichbar, außerdem aber die Darlehnsjucher der gewollten Geheimhaltung ihrer Lage nicht so sicher sind, als

bei den privaten jüdischen Geldleihern. Diese, bei weitem vorwiegend aufgefucht, geben Geld zu  $4\frac{1}{2}$ —5 Prozent, verwickeln aber, indem sie die Lage zu anderweiten Geschäften benutzen, die Leihcr in ein für sie unentwirrbares Netz von Rechtsgeschäften und treiben sie schließlich auf diese Weise von Haus und Hof.“

In ähnlicher Weise spricht sich über die Verschuldung in Lothringen eine Denkschrift des landwirtschaftlichen Centralvereins dieses Bezirkes aus, welche Ende 1893 veröffentlicht worden ist. „Im allgemeinen kann allerdings von einer Überschuldung der Landwirtschaft in Lothringen nicht gesprochen werden. In manchen Gegenden des Bezirkes, insbesondere in Teilen der Kreise Metz und Chateau-Salins, ist eine ziemlich bedeutende Durchschnittswohlhabenheit vorhanden. Die Landleute sind in der Regel anspruchslos und gewöhnt, ihre Ausgaben nach den Erträgen der Wirtschaft einzurichten. Zur Verwendung von größeren Betriebskapitalien zu Verbesserungen und Neuerungen ist wohl nur eine Reihe von Großgrundbesitzern und Industriellen mit landwirtschaftlichen Liebhabereien in der Lage, im übrigen ist aber doch die überwiegende Zahl der größeren und mittleren Grundbesitzer und der Pächter größerer Güter ziemlich wohlhabend und selten in die Notwendigkeit versetzt, fremden Kredit in Anspruch zu nehmen. Anders liegen die Verhältnisse bei den kleineren Besitzern und Pächtern, welche oft tief in Schulden stecken. Nach annähernder Schätzung beträgt die Verschuldung des Grundbesitzes des Bezirkes im Durchschnitt etwa 12 Prozent des Wertes, wechselt aber in den einzelnen Kantonen von 7—8 Prozent bis auf mehr als 20 Prozent und beträgt natürlich in einzelnen Fällen mehr als 100 Prozent. Die Verschuldung wird vielfach dadurch herbeigeführt, daß der kleine Besitzer oder Pächter von vornherein teuer gekauft oder gepachtet hat und ohne das erforderliche Betriebskapital wirtschaftet. Wenn dann, wie vielfach im letzten Jahrzehnt, schlechte Ernten eintreten, die geernteten Produkte geringe Preise erzielen und gar Viehverlust, Hagelschäden oder sonstige Unglücksfälle eintreten, sieht sich der Landwirt gezwungen, Geld zu leihen, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können. Das geliehene Geld muß in einem zu der Rentabilität des Besitzes in keinem Verhältnis stehenden Zinsfuß verzinst werden, eine Schuld häuft sich auf die andere, und bald sieht sich der kleine Besitzer oder Pächter am Ende seines Könnens. Vielfach rühren die Schulden auch von Viehkäufen her.“

Und ein anderer Bericht aus dem östlichen Lothringen hebt hervor: „Der Krebschaden, an dem die hiesigen Zustände leiden, ist in dem Borgsystem zu suchen. Es werden nicht bloß Güter, sondern auch die zum

Ackerbau nötigen Geräte, Vieh, Mobiliargegenstände und die in kürzester Frist verzehrbaren Erzeugnisse des Ackerbaues, Alee, Heu u. s. w. auf Borg versteigert und zwar mit 5 Prozent Aufgeld und mit der Verbindlichkeit einer Verzinsung von 5 Prozent bei Nichtinnehaltung des Zahlungstermins. Für den jungen, tüchtigen und sparsamen Anfänger liegt hierbei allerdings die Möglichkeit vor, sich, wenn nicht Unfälle eintreten, nach und nach empor zu arbeiten. Allein für die meisten Landwirte birgt dieses System doch die schwersten Gefahren in sich. Die Bevölkerung sollte wenigstens diejenigen Gegenstände, welche nur zum vorübergehenden Gebrauche dienen und sich verzehren, nur gegen bar kaufen oder jedenfalls sich bei ihrer Bezahlung der größten Pünktlichkeit befleißigen. Solange dieser Gedanke nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist, wird auch die vollendetste Kreditorganisation ohne nennenswerten Erfolg bleiben."

## II.

Die öffentlichen Einrichtungen zur Befriedigung des Personalkredits der kleineren Grundbesitzer sind in Elsaß-Lothringen im allgemeinen noch wenig entwickelt.

Zunächst fallen nach Lage der Gesetzgebung alle diejenigen Klassen beinahe vollständig aus, welche im übrigen Deutschland als Spar- und Darlehnskassen auf kommunaler Grundlage für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses des kleinen Mannes so außerordentlich wirksam sind.

Sparbanken befinden sich zur Zeit 112 in Elsaß-Lothringen, welche noch 22 Zweiganstalten haben, so daß im ganzen 134 Sparstellen vorhanden sind. Es ist dabei in den letzten zehn Jahren ein erfreulicher Fortschritt festzustellen; denn Ende 1884 betrug die Zahl der Sparbanken nur erst 31 mit 21 Zweigstellen, im ganzen also 52 Sparstellen. Jetzt kommt auf rund 12 000 Einwohner und auf je 108 Quadratkilometer eine Sparstelle. Auf die Bezirke verteilen sich die Sparstellen mit 34 auf Ober-Elsaß, 48 auf Unter-Elsaß und 52 auf Lothringen.

Eine Vergleichung der Zahlen für Ende Dezember 1869 und Ende März 1883 und 1893 führt zu folgendem Ergebnis:

	1869	1883	1893
Guthaben der Einleger	21 000 000 Mk.	34 600 000 Mk.	76 390 000 Mk.
Zahl der Einleger	77 367 =	108 797 =	214 956 =
Durchschnittsguthaben	271 =	318 =	355 =

Wenn auch diese Zahlen beweisen, daß die Spareinlagen, namentlich im letzten Jahrzehnt, stetig und nicht unerheblich zugenommen haben, so läßt sich doch nicht leugnen, daß Elsaß-Lothringen bezüglich seines Sparkassenwesens noch immer hinter den anderen deutschen Staaten zurücksteht.

Es mag dies zum Teil darauf beruhen, daß die Sparkassengesetzgebung auch heute noch in ihrer Grundlage auf dem centralisierenden älteren französischen Systeme fußt, wonach die einzelne Sparkasse gewissermaßen nur die Sammelstelle für eine dem Staatskredit dienende Centralstelle ist. Die Sparkassen liefern in Elsaß-Lothringen ihre sämtlichen nicht für den laufenden Dienst erforderlichen Gelder an die staatliche Depositenverwaltung ab, von deren Gesamtbeständen mit rund 109 000 000 Mark am 31. März 1894 rund 81 000 000 Mark aus Sparkassengeldern stammten. Die Depositenverwaltung darf ihre Bestände nur anlegen in deutschen Staatspapieren, in Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Körperschaften, in Darlehen an elsass-lothringische Bezirke, Gemeinden, öffentliche Anstalten, autorisierte Syndikatsgenossenschaften und unter staatlicher Aufsicht stehende Vorschußkassen und, gegen Sicherheit, im Bankverkehr. Nach dem bekannt gegebenen Abschluß vom 31. März 1894 waren die Bestände thatsächlich angelegt in:

Wertpapieren mit rund . . . . .	97 000 000 Mark
Darlehen an Gemeinden u. f. w. mit rund . . . . .	7 150 000 =
darunter rund 177 000 Mark an Wässerungs- genossenschaften, Flußbauverbände u. f. w.,	
Darlehen an öffentliche Vorschußkassen mit rund . . . . .	1 051 000 =
Kontokorrentforderung bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit mit rund . . . . .	1 250 000 =

Von den Wertpapieren lauteten 1 124 000 Mark auf elsass-lothringische Rente und 8 175 000 Mark auf Pfandbriefe der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Straßburg, während die übrigen in Schuldverschreibungen anderer deutscher Staaten und Körperschaften bestanden. Von den sämtlichen, bei der Depositenverwaltung hinterlegten Geldern, von denen wie erwähnt, nahezu  $\frac{4}{5}$  aus Spareinlagen herrühren, sind demnach in elsass-lothringischen Werten nur etwa 9 300 000 Mark angelegt, neben welcher Summe noch die den elsass-lothringischen Gemeinden u. f. w. gewährten Darlehen mit 7 150 000 Mark und die Darlehen an die öffentlichen Vorschußkassen mit 1 051 000 Mark in Betracht kommen. Dem kleinen Kredit in Elsaß-Lothringen, und zwar nicht allein dem landwirtschaftlichen, sondern auch noch dem gewerblichen, dient von den genannten Summen nur der an die Vorschußkassen überwiesene Betrag, also von den Spareinlagen nur etwa  $1\frac{1}{4}\%$ .



Die elsass-lothringische Regierung hat sich der Notwendigkeit einer Abänderung dieser Verhältnisse nicht verschlossen. Bereits in den Tagungen von 1893 und 1894 waren dem Landesauschusse Vorlagen zugegangen, mit denen eine anderweitige Regelung des Sparkassenwesens bezweckt wurde. Die Absicht der Regierung ging bei diesen Vorlagen in erster Reihe dahin, die Nachteile der Centralisierung der Sparkassengelder zu beheben und die Spareinlagen für Kreditzwecke im Lande selbst nutzbar zu machen. Die Entwürfe kamen jedoch nicht zur Verabschiedung. Schließlich wurde dem Landesauschuß in seiner letzten Tagung 1895 ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt, der die geltenden Bestimmungen zusammenfaßt und außerdem den größeren Gemeinden Gelegenheit geben sollte, Spar- und Darlehnskassen ins Leben zu rufen. Die hierfür grundlegenden Bestimmungen des Entwurfs lauteten:

„Für die Verbindlichkeiten der zu errichtenden Sparkasse kann die Gemeinde, in der die Sparkasse ihren Sitz haben wird, die Bürgschaft übernehmen, sofern die jährlichen Einnahmen der Gemeinde dauernd den Betrag von 25 000 Mark übersteigen. Liegt eine Gemeindebürgschaft vor, so führt die Sparkasse die Bezeichnung „Spar- und Darlehnskasse“. Und „Die für den laufenden Dienst nicht erforderlichen Geldbestände der Spar- und Darlehnskassen sind seitens des Vorstandes der Kasse zinsbar anzulegen.“

Die Anlage kann vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen durch die Satzungen geschehen:

1. in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches u. s. w.,
2. in Darlehen an öffentliche oder gemeinnützige Anstalten Elsaß-Lothringens,
3. in Darlehen gegen erste Hypothek auf in Elsaß-Lothringen gelegene ertragsfähige Grundstücke und gegen Brandschaden versicherte Gebäude. Die zum Unterpand gegebenen Grundstücke sollen in der Regel nicht über die Hälfte des Wertes beliehen werden,
4. in Darlehen auf Schuldscheine gegen Bürgschaft oder unter Bestellung eines Faustpfandes an Wertgegenständen. Dieselben dürfen nur auf bestimmte, die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigende Zeit gegeben werden,
5. in Forderungen aus Verkäufen von Liegenschaften oder aus Erbteilungen, wenn diese Forderungen durch das Vorzugsrecht des Verkäufers oder der Erben und, so lange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürgschaften sicher gestellt sind,

6. durch Erwerb von Grundstücken bei Zwangsverkäufen, wenn andernfalls die auf denselben haftenden hypothekarischen Forderungen der Sparkasse gefährdet sind.

Soweit die Anlage der für den laufenden Dienst nicht erforderlichen Geldbestände in der unter Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Weise nicht geschieht, sind dieselben an die Staatsdepositenverwaltung abzuführen und von dieser mit  $3\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen.

Von den Spareinlagen muß mindestens ein Drittel in Schuldverschreibungen der unter Nr. 1 bezeichneten Art mit der Maßgabe angelegt werden, daß mindestens ein Viertel der Spareinlagen auf Schuldverschreibungen des Reichs, Elsaß-Lothringens oder deutscher Bundesstaaten entfällt.

Durch kaiserliche Verordnung können die Spar- und Darlehnskassen zu anderen als den vorausgeführten Anlagen ihrer Geldbestände ermächtigt werden“.

Wie ersichtlich, wäre in dieser Fassung für die Bedürfnisse des kleinen Personalkredits durch die Spar- und Darlehnskassen Sorge getragen worden. Der Landesausschuß glaubte jedoch diesen Vorschlägen seine Zustimmung nicht erteilen zu können. Nach eingehenden Plenar- und Kommissionsberatungen kam schließlich, abgesehen von anderen hier nicht interessierenden Abänderungen, die Ausnahme des Gesetzes in der Weise zu stande, daß für diejenigen Sparkassen, welche unter Übernahme der Bürgschaft für ihre Verbindlichkeiten durch die Gemeinde Darlehen geben wollen, folgende Bestimmungen Aufnahme fanden:

„In Gemeinden, deren jährliche Einnahmen dauernd den Betrag von 40 000 Mark übersteigen, kann durch die Satzungen die Anlage eines Teiles der Spareinlagen derselben in zinstragenden Darlehen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen für zulässig erklärt werden, sofern die Gemeinde für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Höhe dieser Anlagen die Bürgschaft übernimmt.“ Und „Die Anlage der Sparkassengelder kann, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen durch die Satzungen geschehen: 1. in Wertpapieren oder Buchschulden, welche für die Anlegung der Bestände der Depositenverwaltung zugelassen sind; 2. in Darlehen an Gemeinden und an öffentliche Anstalten Elsaß-Lothringens; 3. in Darlehen gegen erste Hypothek auf in Elsaß-Lothringen gelegene ertragsfähige Grundstücke und gegen Brandschaden versicherte Gebäude. Die zum Unterpfand gegebenen Grundstücke sollen in der Regel nicht über die Hälfte des Wertes beliehen werden; 4. in Forderungen aus Verkäufen von Liegenschaften oder aus Erbteilungen, wenn diese Forderungen durch das Vorzugsrecht des Verkäufers oder der Erben und, so lange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch

gute Bürgschaften sicher gestellt sind; 5. durch Erwerb von Grundstücken bei Zwangsverkäufen, wenn andernfalls die auf denselben haftenden hypothekarischen Forderungen der Sparkasse gefährdet sind. Die näheren Bestimmungen sind durch die Satzungen zu treffen.“

Infolgedessen können von der Ermächtigung, Spar- und Darlehnskassen zu gründen, 56 Gemeinden Gebrauch machen, von denen 42 bereits im Besitze von Sparkassen sind, während nach dem Regierungsentwurf 114 Gemeinden diese Bejugnis gehabt hätten.

Daneben wurde eine Resolution angenommen, durch welche die Regierung ersucht wurde, zu prüfen, in welcher Weise durch die Verbesserung der Vorschußklassengesetzgebung dem Kreditbedürfnis der bäuerlichen Bevölkerung in weiterem Umfange Gewähr geleistet werden könne, als dies zur Zeit der Fall sei. Bei der Annahme der Resolution hatte der Landesausschuß namentlich im Auge, daß die Frage der Übernahme von Kaufschillingen durch die Vorschußklassen in Erwägung gezogen werden solle.

Die Gründe, welche den Landesausschuß bei seiner Haltung bestimmten, sind im wesentlichen in dem Bericht der betreffenden Kommission enthalten, welcher besagt:

„Es wurde bestritten, daß die Spar- und Darlehnskassen einem Bedürfnis entsprächen. Man machte geltend, daß in den großen Gemeinden jede Person, die Sicherheiten bietet, Geld zu einem mäßigen Zinsfuß bekommen könne, weil sich immer Kapitalisten und Privatkreditanstalten fänden, die bereit sind, Gelder an zahlungsfähige Personen zu leihen. Für das platte Land habe die Regierungsvorlage mit Recht Spar- und Darlehnskassen nicht zugelassen, weil es da an Elementen fehle, um eine derartige Verwaltung zu führen, somit würde die neue Einrichtung den ländlichen Kredit nicht fördern. Aber auch abgesehen von dem mangelnden Bedürfnis nach Gemeindeparkassen sei es im höchsten Grade bedenklich, den Gemeinden die Verantwortlichkeit einer Kassenverwaltung aufzubürden; es könnten dadurch die Einwohner der Gemeinde in Gefahr geraten, zur Deckung von Verlusten der Kasse beträchtliche Summen für neue Auflagen und Zuschlagspennige bezahlen zu müssen. Diese Resultate, deren Möglichkeit man nicht bestreiten könne, müßten ernstlich ins Auge gefaßt werden. Man müsse bedenken, wie schwierig es sei, Darlehen ohne Gefahr des Verlustes zu geben, selbst wenn hypothekarische Sicherheit geboten werde. Es komme auf mehrere Bedingungen an, auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldners und seiner Bürgen, bei der Bestellung einer Hypothek auf die rechtliche Gültigkeit derselben und auf den wirklichen Wert des Unterpfandes. Die zu Darlehnsbewilligungen nötigen Untersuchungen würden mit bedeutenden Kosten ver-

bunden sein, und es sei zu befürchten, daß den Gemeinden dadurch große Ausgaben erwachsen und daß ihnen die zur Bildung eines Reservefonds nötigen Überschüsse nicht übrig bleiben würden. Die vorgeschlagene neue Einrichtung sei daher als unnötig und bedenklich abzulehnen. Um der ländlichen Bevölkerung behilflich zu sein und zugleich den von der Regierung gewünschten Absatz für die auf der Staatsdepositenkasse angesammelten Sparkassengelder zu finden, sollte man den Geschäftskreis der öffentlichen Vorfußkasse in Bezug auf den Realkredit erweitern.“

Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß diese Bedenken teilweise nicht ganz ungerechtfertigt sind. Die Kommunalverfassung Elsaß-Lothringens erschwert die Anwendung des Systems der Spar- und Darlehnskassen über den Rahmen des neuen Gesetzes hinaus in hohem Maße, weil sie als juristische Person und Träger von Vermögensrechten nur die oft finanziell schwache Gemeinde und daneben den für diese Zwecke zu großen Bezirk kennt, nicht aber das gerade für die Entwicklung des Spar- und Darlehnskassenwesens in Preußen so wichtige Mittelglied des Kreises. Dagegen kann ein anderes, während der Beratungen des Landesausschusses hervorgetretenes Bedenken, welchem die Zulässigkeit der Gewährung von Darlehen gegen Schuldscheine und Bürgschaft zum Opfer gefallen ist, nicht als stichhaltig anerkannt werden. Dieses Bedenken bestand darin, daß bei einer wirtschaftlich oder politisch unzuverlässigen Gemeindevertretung und Sparkassenverwaltung trotz aller Aufsicht Darlehen an zweifelhafte Elemente gegeben werden könnten. Wenn auch die Möglichkeit eines solchen Falles nicht geleugnet werden soll, so hätte dieses Bedenken nach den in Altdeutschland gemachten Erfahrungen doch nicht so schwer wiegen dürfen, daß ihm zu Liebe den Kassen die Möglichkeit der Gewährung von Personalkredit gänzlich entzogen wurde. Nicht außer acht gelassen werden darf bei der Beurteilung der Beschlüsse des Landesausschusses übrigens der Umstand, daß bei der Bevölkerung Elsaß-Lothringens in den Kredit und in die unmittelbare Kassenverwaltung des Staates ein großes Vertrauen vorhanden ist, dessen Übertragung auf den Privatkredit und eine nicht staatliche Kassenverwaltung nicht ohne weiteres zu verlangen ist.

Wenn das neue Gesetz am 1. April 1896, wie vorgesehen, in Kraft tritt, ist immerhin die Möglichkeit gegeben, unmittelbar aus den Sparkassengeldern für den Hypothekarkredit in vollem Umfange und für den ländlichen Personalkredit, wenigstens insoweit die Restkassenschillinge in Betracht kommen, Mittel flüssig zu machen.

Was die schon vorhin mehrfach erwähnten öffentlichen Vorfußkassen anlangt, so besitzen dieselben einen eigentümlichen öffentlich recht-



lichen Charakter, indem sie, auf kommunaler Grundlage beruhend, mit den Geldern der Staatsdepositenverwaltung Geschäfte machen. Die Vorschußkassen in ihrer vollendeten Ausbildung sind gewissermaßen die Ergänzung der Sparkassen, deren Gelder sie, allerdings durch Vermittlung der Depositenverwaltung, für die Zwecke des Personalkredits verwerten.

Die Errichtung dieser Kassen geschieht nach den Bestimmungen eines Gesetzes vom 18. Juni 1887, welches im wesentlichen folgenden Inhalt hat:

Das Ministerium kann auf Antrag der beteiligten Gemeinderäte für eine oder mehrere Gemeinden eine öffentliche Vorschußkasse errichten. Diese Vorschußkassen besitzen die juristische Persönlichkeit. Ihre ersten Einrichtungskosten, in der Regel 500 Mark, übernimmt der Staat. Sie gewähren an Landwirte und Gewerbetreibende des Kassenbezirks gegen Bürgschaft mit höchstens 5 % verzinsliche Darlehen. Der Höchstbetrag der Darlehen ist 1000 Mark auf die Dauer von höchstens drei Jahre (mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde: 2000 Mark und fünf Jahre). Teilweise Rückzahlung ist dem Anleiher freigestellt. Den Kassen selbst werden die Betriebsmittel durch die Landesdepositenverwaltung gewährt, welcher 4 % Zins zu vergüten ist. Die Satzungen werden nach Beratung durch die betreffenden Gemeinderäte vom Ministerium festgestellt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus den Beisitzern, welche von den betreffenden Gemeinderäten gewählt werden. Die Buch- und Kassenführung erfolgt durch einen Rechner, in der Regel einen staatlichen Rentmeister oder einen Gemeinde-Rechnungsbeamten, welchem eine feste Vergütung zu gewähren ist. Die übrigen Ämter der Kasse sind Ehrenämter. Vorstandsmitglieder und Kassenbeamte sind zum Stillschweigen über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Privatverhältnisse verpflichtet. Die Forderungen der Kasse werden ihrem ganzen Betrage nach von Rechtswegen fällig, wenn das Darlehen zu einem anderen, als dem im Darlehensvertrag festgesetzten Zweck verwendet wird, wenn eine vertragmäßige Zahlung über einen Monat im Rückstande bleibt, wenn Schuldner oder Bürge in Konkurs verfallen oder wenn gegen sie Zwangsvollstreckung angeordnet wird und endlich, wenn der Schuldner ohne Zustimmung des Kassenvorstandes von einer Person Geld leiht, welche aus dem Geldverleihen ein Geschäft macht. Die Einziehung der Darlehen, Zinsen und Kosten kann außer auf gerichtlichem auch auf dem Wege der Zwangsvollstreckung nach den für die Beitreibung öffentlicher Gefälle geltenden Vorschriften bewirkt werden. Zur Deckung von Verlusten bildet die Kasse aus dem Reingewinn einen Sicherheitsfonds von wenigstens 10 % ihrer Verbindlichkeiten, während der Rest den Gemeinden des Kassenbezirks zur Bestreitung gemeinnütziger Ausgaben zur Verfügung gestellt

werden soll. Reichen die Mittel der Kasse zur Bestreitung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so haben die Gemeinden, unter Umständen mittels Steuerzuschlägen bis zu 5%, den Fehlbetrag aufzubringen. Bei dauernder Unmöglichkeit der Erfüllung der Verpflichtungen kann das Ministerium die Kasse auflösen. Die Aufsicht über die Kassen führt der Kreisdirektor.

Nach den Normalsatzungen, welche übereinstimmend den Satzungen der einzelnen Kassen zu Grunde gelegt worden sind, gewähren die Kassen gegen die Bürgerschaft zweier (in Ausnahmefällen eines) Bürgen Darlehen zur Beschaffung, Verbesserung und Vermehrung der Betriebsmittel der Entleiher oder zur Tilgung von Schulden derselben, welche zu Betriebszwecken bei Privatgeldverleihern aufgenommen worden sind. Behufs Erleichterung des Kaufs von Grundstücken sollen Darlehen nicht bewilligt werden. Die Darlehen sollen wenigstens 20 Mark betragen und jedenfalls in Beträgen, die durch zehn teilbar sind, gewährt werden. Anträge auf Darlehensgewährung müssen abgelehnt werden, wenn aus Anlaß eines früher dem Antragsteller gewährten Darlehens der Kasse oder einem Bürgen Verluste entstanden sind; oder wenn der Antragsteller ein früheres Darlehen durch falsche Angaben erschlichen hat. Zeitweise ausgeschlossen sind als Darlehensnehmer und Bürgen die Schuldner, welche es zur Zwangsvollstreckung oder zur Einreichung einer gerichtlichen Klage haben kommen lassen, oder welche sich bezüglich der Einhaltung der Zahlungstermine mehrfach säumig bewiesen haben, oder welche das gewährte Darlehen nicht für den angegebenen Zweck verwendet haben. Die Zinsen sind halbjährlich zu entrichten. Die Kasse kündigt die Darlehen grundsätzlich nicht, nimmt dagegen Rückzahlungen von wenigstens 5 Mark, anrechenbar auf Kosten, Zinsen und Kapital, jederzeit an. Aus dem Reingewinn, der vornehmlich aus etwaigen Beihilfen der Regierung und dem Unterschied der Verzinsung der ausgeliehenen und der der Depositenverwaltung entnommenen Beträge bestehen wird, ist ein Sicherheitsfonds zu bilden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Geschäftsthätigkeit der Vorschußkassen bisher leider nicht den Umfang erreicht hat, den sie hätte erreichen sollen. Immerhin hat jedoch eine stetige Zunahme der Geschäfte stattgefunden, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung hervorgeht. Es hatten entnommen bei der Staatsdepositenverwaltung:

am 31. März 1889	26	Vorschußkassen	118 360	Mark
= 31. =	1890	43	=	331 714 =
= 31. =	1891	50	=	558 683 =
= 31. =	1892	53	=	771 517 =

am 31. März 1893 54 Vorschußkassen 883 803 Mark

= 31. = 1894 55 = 1 051 263 =

Was insbesondere einzelne Kassen betrifft, so zeigt sich die Zunahme des Betriebes in folgenden Ziffern:

	am 31. März 1889 u.	am 31. März 1894
hatte die Vorschußkasse Altkirch	9 520 Mark	101 996 Mark
= " = Munzenheim	15 410 =	117 000 =
= " = Türkheim	2 340 =	21 864 =
= " = Egisheim	14 890 =	58 851 =
= " = Neubreifach I	2 060 =	26 743 =
= " = Neubreifach II	2 180 =	22 299 =
= " = Erstein	6 160 =	39 111 =
= " = Colmar (Land)	1 190 =	41 849 =
= " = Blodelsheim	9 640 =	21 993 =
= " = Landser	5 500 =	25 668 =
= " = Ottmarsheim	14 500 =	50 061 =
= " = Selz	2 150 =	16 906 =
= " = Wörth I	600 =	3 442 =
= " = Waldwiese	3 200 =	13 851 =
= " = Pfaffenheim	4 300 =	34 752 =
= " = Niederbronn	2 200 =	11 338 =
= " = Gemar	2 250 =	7 191 =
= " = Müttersholz	100 =	91 217 =
= " = Sennheim	500 =	15 091 =
= " = St. Avold	200 =	13 151 =
= " = Waffelnheim	120 =	8 177 =

von der Depositenverwaltung entnommen.

Anderer Kassen sind in ihrem Betriebe nicht vorwärts, sondern zurückgegangen; so

Oberhergheim von 8270 Mark auf 5839 Mark

Hatten = 2480 = = 296 =

Großblittersdorf = 1000 = = 582 = ,

während Weißenburg mit 3250 Mark Ende März 1889 und 3461 Mark Ende März 1894 nahezu gleich geblieben ist.

Von später gegründeten Kassen verdienen wegen ihres besonderen Aufschwungs noch Bigy (Lothringen) und Weiler (Unter-Elsaß) hervorgehoben zu werden. Im übrigen giebt die beigelegte und nach den teilweise leider lückenhaften Berichten der einzelnen Rechner zusammengestellte Übersicht IV über den Geschäftsverkehr nähere Auskunft.

Als besondere unter unmittelbarer Leitung der Verwaltungsbehörde stehende Einrichtung ist noch eine im Kreise Saargemünd in Lothringen bestehende Darlehnskasse, der sogenannte Bittcherfonds zu erwähnen, welcher aus nicht abgehobenen und ersparten Kriegsschädigungsgeldern gebildet worden ist. Er hatte Ende 1893 107 Darlehen in Höhe von 100 bis 600 Mark und 17 Darlehen in Höhe von 700 Mark und mehr, im ganzen 50 632 Mark meist an Landwirte des Kreises unter der Bedingung der Rückzahlung in Teilbeträgen während mehrerer Jahre ausgeliehen.

Neben diesen Krediteinrichtungen mit öffentlich rechtlichem Charakter bestehen solche auf privatrechtlicher (privatwirtschaftlicher) und zwar meist genossenschaftlicher Grundlage. Es sind hier zunächst die Raiffeisen'schen Kassen zu nennen, die in Elsaß-Lothringen während der letzten Jahre einen bedeutenden Aufschwung genommen haben.

Über die Einrichtung und die Absicht dieser Kassen braucht hier nicht gesprochen zu werden, da dies als bekannt vorausgesetzt werden darf.

Sie haben in Elsaß-Lothringen seit 12 Jahren festen Fuß gefaßt. Tüchtige Männer, welche sich mit Lust und Eifer der damit verbundenen Arbeit gewidmet haben, haben es zu stande gebracht, daß die Kassen sich jetzt über alle Gegenden des Elsaß verbreitet haben. Die Zahl der Mitglieder beträgt 17—18 000, welche meist Familienväter sind, so daß doch immerhin 70—80 000 Seelen der Vorteile der Kassen teilhaftig werden, eine Zahl, die sich fortwährend steigert. In Lothringen sind allerdings bisher nur sehr schwache Versuche gemacht worden, die Organisation einzubürgern. Es ist aber zu erwarten, daß der den Kassen zu Grunde liegende Gedanke sich auch dort immer mehr Anhänger erwirbt.

Für Unter- und Ober-Elsaß besteht je eine Anwaltschaft der Raiffeisen'schen Kassen. Die Anwaltschaft für Unter-Elsaß hat die als Übersicht V beigelegte, mit dankenswertem Fleiße angefertigte Zusammenstellung über die Thätigkeit der einzelnen Vereine auf dem Gebiete der Geldoperationen für 1893 zur Verfügung gestellt, welche ein übersichtliches Bild gewährt und welche keiner weiteren Erläuterungen bedarf.

Die Thätigkeit, welche die Kassen daneben noch als Konsumvereine entwickelt haben, mag noch kurz erwähnt werden. Sie umfaßte 1893 den Ankauf von

44 423	Centnern	Runsbüdinger	im	Werte	von	333 457	Mark
25 378	=	Kohlen	=	=	=	26 097	=
9 155	Ster	Holz	=	=	=	78 518	=



19 523 Hektoliter Weizen	im Werte von	222 605	Mark
25 830 Centner Mehl	=	=	281 775 =
27 687 Centner Kraftfutter	=	=	165 037 =
und sonstige Ankäufe	=	=	38 665 =

Außerdem waren die Kassen im Besitz von 58 landwirtschaftlichen Maschinen. Zu erwähnen ist auch noch, daß 1894 der Umschlag mit der Central-Darlehnskasse in Neuwied rund 1 200 000 Mark betragen hat.

Im Ober-Elsaß umfaßt der Verband Kassen in folgenden Gemeinden: Ammerschweier, Aspach, Balschweiler, Battenheim, Bernweiler, Bergheim, Bennweiler, Beblenheim, Berrweiler, Burnhaupt, Bloßheim, Gebweiler, Geberschweier, Gundolsheim, Dornach, Dessenheim, Dierlinsdorf, Egisheim, Hausen, Heilig-Kreuz, Hirzfelden, Illhäusern, Jßenheim, Kienzheim, Lautenbach, Lutterbach, Mittlach, Niedermorschweiler, Niedermorschweiler, Niederbergheim, Oberbergheim, Oberenzen, Ottmarsheim, Orschweiler, Osenbach, Reiningen, Regisheim, Rodern bei St. Pilt, Rodern (Kreis Thann), Rülisheim, Sierenz, Sigolsheim, Sulzbach, Schweighausen, Spechbach-Heidweiler, Wettolsheim, Wittelsheim, Wittenheim, Winzenheim, Wünheim, Zillisheim und Banzenheim, zu denen aber in kürzester Frist noch mehrere hinzutreten werden.

Der Geschäftsumfang und die Beteiligung bei diesen Kassen sind im allgemeinen dieselben wie im Unter-Elsaß. Bedauerlicherweise hat jedoch bezüglich dieser Kassen ein gleich ausführliches Material nicht zur Verfügung gestanden. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß diese Kassen ebenfalls mit Erfolg thätig sind. Besonders bezeugt ist dies noch in Berichten aus den Kreisen Altkirch und Mülhausen. Soweit eingehendere Mitteilungen eingegangen sind, sind sie in Übersicht V verwertet.

Über die Thätigkeit der wenigen in Lothringen bestehenden Raiffeisen'schen Kassen liegen leider keine Nachrichten vor.

Seit dem 1. Mai 1895 hat die Centralstelle der Raiffeisen'schen Genossenschaften eine Filiale für Elsaß-Lothringen in Straßburg unter bewährter Leitung eröffnet, von der eine weitere Förderung der Sache zu gewärtigen ist.

Außerdem bestehen noch eine Reihe kleinerer Spar- und Vor-schußklassen mit beschränkter und in geringerem Umfange auch mit unbeschränkter Haltbarkeit, welche aber alle von nur rein örtlicher Bedeutung sind. Als Beispiel der Thätigkeit solcher Vereine im Elsaß möge die von der Weißenburger Spar- und Darlehnskasse G. G. m. u. H. veröffentlichte Bilanz vom 31. Dezember 1894 dienen, welche mit folgenden Zahlen abschließt:

Mitgliederkontokorrent . . . . .	58 476,51	Markt	Bankkontokorrent . . . . .	16 783,35	Markt
Wechselschuldner . . . . .	22 817,96	=	Spareinlagen . . . . .	58 880,18	=
Kassenkonto . . . . .	2 263,75	=	Geschäftsanteile . . . . .	6 191,25	=
Inventar . . . . .	346,20	=	Reservefonds . . . . .	1 365,86	=
			Überhobene Zinsen . . . . .	156,93	=
			6 % Dividende . . . . .	246,24	=
			Zuschuß zum Reservefonds . . . . .	210,61	=
			Zuschuß zur Lokalmiete . . . . .	70,00	=
Aktiva: 83 904,42 Markt			Passiva: 83 904,42 Markt.		

Der Kreditverein für Lothringen (e. G. m. b. H.) besteht seit 1892 und hat bis zum Abschluß seines letzten Rechnungsjahres einen Umsatz von rund 10 000 000 Markt gehabt. Die Gesamtaktiva beträgt nach dem Geschäftsausweis für 1894 751 563 Markt, der Gesamtbetrag der Darlehen 398 639 Markt, das Grundkapital 121 995 Markt, die Haftsumme 388 000 Markt. Beteiligt waren 737 Genossen mit 970 Geschäftsanteilen, von denen 479 voll eingezahlt waren. Die Genossenschaft hat fünf Agenturen im östlichen Lothringen, in Büttlingen, Saargemünd, Forbach, Rohrbach und Bitsch. Unter den Genossen befinden sich 137 Landwirte, während die Mehrzahl den Ständen der Gewerbetreibenden und Kaufleute angehört. Die Genossenschaft steht mit der Reichsbank in Geschäftsverkehr. Ihre Thätigkeit ist anscheinend einstweilen noch auf den Geldverkehr beschränkt, sie beabsichtigt aber auch, an Landwirte billige Darlehen zur Beschaffung von Vieh, Futter, Dünger und landwirtschaftlichen Maschinen zu gewähren.

### III.

Alle diese Einrichtungen genügen jedoch nicht, den Personalkredit der Landwirte zu befriedigen, vielmehr kommt der unorganisierte Privatkredit gegen und ohne hypothekarische Sicherheit in großem Umfange in Betracht. Es ist damit nicht gesagt, daß derselbe durchweg wucherischer Natur sei; im Gegenteil kann man wohl annehmen, daß er in vielen Fällen gegen mäßige Zinsen und ohne Ausbeutung des Schuldners gewährt wird. Der Darleiher ist häufig eine angesehenere Persönlichkeit, welche in der Gegend bekannt ist, und welche auch ihrerseits die kreditwürdigen Leute der Gegend kennt. In diesen persönlichen Beziehungen des Darlehnsgebers zu dem Darlehnsnehmer liegt auch mit ein Grund dafür, daß hypothekarische Sicherheit selten verlangt wird. Der private Geldverleiher bietet den Entleihern in der Regel den Vorteil, daß sie von der Geldklemme niemandem

als dem Darleiher Mitteilung zu machen brauchen, und daß sie ohne besondere Schwierigkeiten Zahlungstundungen erlangen, wenn die Unverkäuflichkeit der Produkte oder eine schlechte Ernte, namentlich in der Weingegend, bares Geld zur Seltenheit machen.

Der Privatkredit wird unmittelbar gewährt oder durch einen Notar oder durch einen Geschäftsagenten vermittelt. Letzterer verlangt in der Regel von beiden Teilen Provision, vermittelt aber auch ohne solche und giebt auch das Geld aus der eigenen Tasche, wenn er hoffen kann, auf diese Weise in eine für ihn meist sehr lukrative Geschäftsverbindung mit dem Schuldner zu treten. Gewöhnlich ist bei den gewerbsmäßigen Geldverleihern das Verfahren derart, daß zunächst kleinere Summen auf einfachen Schuldschein geliehen werden. Ist die Schuldsumme größer geworden, so wird, meistens in Übereinstimmung mit dem Schuldner, mit Vorliebe die Form des Zahl- und Vollstreckungsbefehls angewendet, auf Grund dessen im Notfalle sofort Hypothek oder die Hilfe des Gerichtsvollziehers erlangt werden kann.

Bankkredit wird von den Landwirten nur sehr wenig benutzt, wenn man nicht die gewerbsmäßigen Geldverleiher, wie sie es namentlich in Lothringen und im Ober-Elsaß selbst gern thun, als Bankiers bezeichnen will. Die Raiffeisenschen Kassen haben Geldverkehr in der bekannten Weise mit der Centrale in Neuwied. Die landwirtschaftlichen Kreisvereine, welche ihren Mitgliedern bei der Beschaffung von Saatgut, Düngmitteln u. s. w. oft Kredit gewähren müssen, haben zum Teil Konten bei Bankinstituten, größeren Umfang hat jedoch dieser Verkehr nicht. Die Reichsbank übt mit Rücksicht auf die Art des landwirtschaftlichen Betriebes und die kleinen bäuerlichen Verhältnisse nur eine mittelbare Einwirkung auf die landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse aus. Sie nimmt Bankhäusern und einzelnen Genossenschaften, namentlich denjenigen, die an kleineren Orten ihren Sitz haben, die auf Kreditgewährung beruhenden Wechsel ab und giebt ihnen so Gelegenheit, die festgelegten Gelder gegen billigen Zins flüssig zu machen und ihrerseits die Kredite zu mäßigem Zinsfuß zu gewähren. Gegen früher hat diese Form der Geschäftsvermittlung aber an Umfang merklich abgenommen, was wohl zum Teil wenigstens den inzwischen entstandenen Raiffeisenschen und Vorschußkassen zuzuschreiben sein wird.

Die beschränkte Haftpflicht hat sich bei den rein ländlichen Genossenschaften nur wenig eingebürgert. Sie findet fast ausschließlich bei den Konsumvereinen Anwendung, welche aber überall nur eine rein örtliche Bedeutung haben und deren Geschäftsumsatz durchweg gering ist.

Ein größerer Versuch der Anwendung der beschränkten Haftbarkeit ist vor einigen Jahren mit der Gründung der elsäß-lothringischen Kredit-

genossenschaft gemacht worden. Dieselbe hatte sich die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb, sowie die Bekämpfung der Kreditnot und des Wuchers zur Aufgabe gestellt und zwar insbesondere durch Kreditgewährung an die Genossen, Annahme von Spareinlagen und Darlehen von Genossen und andern, Diskontierung von Wechseln und sonstige Bankgeschäfte für dieselben, Regelung der Schuldverhältnisse der Genossen auf deren Antrag, An- und Verkauf beweglicher und unbeweglicher Vermögensobjekte im Interesse der Genossenschaft und Beleihung der Erzeugnisse der Mitglieder in bankmäßiger Form. Sie hat ihren Zweck jedoch dadurch gänzlich verfehlt, daß sie zu bald rein bankmäßige Geschäfte machte und dabei augenscheinlich nicht vorsichtig genug vorgegangen ist. Gegenwärtig ist ihr Stand zum mindesten bedenklich und jedenfalls nicht zur Nachahmung verführend.

Besondere Einrichtungen zur Beleihung von Bodenerzeugnissen sind nicht vorhanden, überhaupt ist der landwirtschaftliche Mobiliarkredit durchaus unentwickelt, wenn man nicht die Viehleihe hierher rechnen will, was aber doch wohl nur in uneigentlichem Sinne geschehen kann.

Dem Hypothekarkredit der ländlichen Bevölkerung sollte in erster Reihe die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Straßburg dienen. Diese Gesellschaft wurde alsbald nach der Eingeleihung Elsaß-Lothringens von einer Reihe Straßburger, Müllhäuser, Baseler und altdeutscher Bankgeschäfte gegründet. Ihre Satzungen wurden zunächst durch kaiserliche Verordnung vom 18. März 1872 genehmigt und sind in der jetzigen Fassung Ende 1886 vereinbart und am 28. Februar 1887 genehmigt worden. Die Gesellschaft hat das Recht, Zweigniederlassungen im Deutschen Reiche zu gründen. Ihre Geschäfte erstrecken sich auf das Hypothekengeschäft, wobei die Rückzahlung in Annuitäten besondere Berücksichtigung finden soll, auf die Gewährung von Darlehen an kommunale Körperschaften, auf den Verkehr mit eigenen Pfandbriefen und sogenannten Kommunalobligationen, auf den Bankverkehr mit der Staatsdepositenverwaltung, auf den Erwerb und die Beleihung von Staatspapieren und sicheren Effekten, auf den Erwerb von Grundeigentum, wenn andernfalls Forderungen verloren gehen würden, auf den Wechselverkehr und auf den Verkehr mit anderen Banken. Das Grundkapital beträgt 9 600 000 Mark, von denen 50 % eingezahlt sind. Zur Beschaffung der Geldmittel werden, wie schon erwähnt, Pfandbriefe und Kommunalobligationen ausgegeben. Die Gesamtsumme der Pfandbriefe muß durch einen gleichen Betrag erworbener hypothekarischer Forderungen gedeckt sein und darf den zwanzigfachen Betrag des bar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen. Kom-



munalobligationen werden in Höhe der an kommunale Körperschaften gewährten Darlehen ausgegeben. An der Spitze des Vorstandes der Gesellschaft stehen zwei von dem Aufsichtsrat gewählte Direktoren, welche der Bestätigung des kaiserlichen Statthalters bedürfen. Die Staatsaufsicht wird durch einen Regierungskommissar wahrgenommen, welcher das Recht hat, die Gesellschaftsorgane einschließlich der Generalversammlung einzuberufen, durch Einsichtnahme der Bücher u. s. w. den Geschäftsbetrieb zu prüfen und insbesondere die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen zu überwachen. Zur Sicherung der Inhaber der Schuldverschreibungen besteht infolge eines Gesetzes vom 22. Mai 1893 für diese Inhaber ein Faustpfandrechth an den Forderungen, für welche die Gesellschaft ihre Schuldverschreibungen ausgegeben hat. Dieses Recht wird in der Weise gehandhabt, daß ein Vertreter sämtlicher Inhaber, ein vom Ministerium ernannter Pfandhalter, in Gemeinschaft mit der Gesellschaft die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden wahrnimmt. Wegen des Hypothekenverkehrs hat der Vorstand neuerdings wiederholt ausgesprochen, daß er die unkündbare Amortisationshypothek für die richtige Form des Immobiliarkredits halte und bestrebt sei, diese Darlehnsform als Regel einzuführen. Nur auf dringenden Wunsch der Gesuchsteller und bei besonders guten Verhältnissen sollen Darlehen gegeben werden, welche in einem Male nach erfolgter Kündigung rückzahlbar sind. Nach Ansicht des Vorstandes kommt auch bei dem kreditfuchenden Grundbesitzer immer mehr die Auffassung zur Geltung, daß das Amortisationsdarlehen in den meisten Fällen weit mehr als das kündbare Zinsendarlehen seinem eigenen Interesse entspricht und daß bei rationell geführter Wirtschaft sowohl der städtische, wie der ländliche Grundbesitz die Mittel zur Tilgung angemessener Amortisationsraten aufzubringen wohl im stande ist.

Der Umfang des Hypothekengeschäfts der Gesellschaft ist im Wachsen begriffen, erstreckt sich aber neuerdings in höherem Maße auf die an Elsaß-Lothringen angrenzenden Länder. Nach dem Abschluß von 1893 waren im ganzen 46 572 083 Mark Hypotheken ausgeliehen, denen 44 439 000 Mark Pfandbriefe gegenüberstanden. In Elsaß-Lothringen selbst sind zur Zeit etwa 20 Millionen Mark an Hypotheken ausgeliehen; wieviel davon auf landwirtschaftlich benutzte Grundstücke fällt, hat nicht genau festgestellt werden können.

Auch die preussische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft hat seit 1892 ihre Wirksamkeit auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt. Sie sucht durch niederen Zinsfuß und Amortisation der Darlehen bessere Kreditverhältnisse einzuführen. Ausweislich ihres letzten Geschäftsberichts

hat sie 383 000 Mark auf ländliche Hypothek in Elsaß = Lothringen ausstehen.

Neben diesen beiden Bankinstituten sind vereinzelt noch einige Versicherungsgesellschaften auf diesem Gebiete thätig. Im Ober-Elsaß machen auch größere Baseler Bankhäuser Geschäfte.

Daß gewerbsmäßige Bucherer in die Lücken der Kreditorganisation eintreten, ist, wie schon gesagt, zweifellos. Es ist eben für den Landwirt zu verlockend, auf ihre bequemen und mit Wahrung vollster Diskretion gemachten Anerbietungen, deren Vorteile sie in beredter und unwiderstehlicher Weise darzulegen verstehen, im Falle des Bedürfnisses einzugehen und sich über die möglicherweise eintretenden schlimmen Folgen einer Täuschung hinzugeben.

Daß Bucherer die Kreditorganisation benutzen, um sich Kapital für ihre Operationen zu verschaffen, muß im allgemeinen verneint werden. Jedoch macht sich die Erscheinung bemerkbar, daß kleinere mit den Bauern in Geschäftsverbindung stehende Handelsleute und Geldverleiher die Sparkassen als Banken benutzen, ihre laufenden Bestände bei denselben anlegen und nach Bedürfnis wiederholen und sich auf diese Weise ein verhältnismäßig hochverzinstes Kontokorrent verschaffen.

#### IV.

Wie sich die einzelnen Organisationsformen bewährt haben, ist bei der Besprechung schon an den verschiedenen Stellen erwähnt worden. Dabei wird man im allgemeinen mit der Behauptung nicht fehl gehen, daß ein Erfolg überall da zu verzeichnen ist, wo Männer an der Spitze standen, welche sich der Sache mit Eifer annahmen und die Geschäfte mit Umsicht und Verschwiegenheit besorgten, daß aber, abgesehen von Einzelfällen, da, wo solche Männer fehlten, keine wesentlichen Fortschritte bemerkbar waren. Daß sich die verschiedenen Kreditorganisationen nicht grundsätzlich im Wege stehen, geht daraus hervor, daß verschiedentlich Raiffeisensche Kassen neben öffentlichen Vorschufkassen in derselben Gegend, beide mit Erfolg, thätig sind.

Im allgemeinen kann der Kredit als so billig bezeichnet werden, wie es nach den elsass-lothringischen Verhältnissen möglich erscheint. Der Zinsfuß übersteigt auch bei Privatverleihern wohl selten 5%, in welcher Höhe er nach dem noch geltenden Gesetz vom 3. September 1807 für vertragsmäßige und gesetzliche Zinsen in Civilsachen festgesetzt ist. Dagegen muß die Frage, ob der Kredit immer in wirtschaftlich zweckmäßigen Formen und

Fristen gegeben wird, ebenso verneint werden, wie die, ob in dieser Hinsicht sorgfältig individualisiert wird.

Die Frage, welche Form der Organisation des landwirtschaftlichen Personalkredits in Elsaß-Lothringen überhaupt und namentlich für die noch unversorgte Bevölkerung am zweckdienlichsten ist, muß noch als offen bezeichnet werden. Die bestehenden Einrichtungen sind noch zu jung und zu wenig entwickelt, um ein abschließendes Urteil zu gestatten. Unter den geschilderten Verhältnissen muß eine planmäßige Weiterentwicklung der bestehenden Einrichtungen als das empfehlenswerteste bezeichnet werden. Für die Raiffeisenschen Kassen scheint eine solche gesichert zu sein. Jedoch dürfen diese, wie überhaupt alle auf ähnlicher Grundlage errichteten Kassen nicht vergessen, daß sie, unbeschadet des Zusammenfassens der einzelnen Vereine zu Verbänden, am besten thun, wenn sie sich örtlich auf einen geringen Umfang, etwa den einer Gemeinde, beschränken. Denn wegen der unbeschränkten Haftbarkeit und zur Erreichung der anderen, außerhalb der Kreditbeschaffung liegenden Ziele ist eine persönliche, unmittelbare Bekanntschaft der Genossen untereinander zum Gedeihen des einzelnen Vereines unbedingt erforderlich.

Was die Weiterentwicklung der öffentlichen Einrichtungen für Zwecke des Personalkredits der landwirtschaftlichen Bevölkerung angeht, so werden zunächst der Erfolg des neuen Sparkassengesetzes und der wegen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der öffentlichen Vorschußkassen gefaßten Resolution abzuwarten sein. Abgesehen hiervon muß aber auch jetzt noch die weitere Ausbildung des Systems der kommunalen Spar- und Darlehnskassen unter Verschmelzung der Vorschußkassen mit denselben als das einfachste und zweckentsprechendste bezeichnet werden, sobald eine Form gefunden werden kann, welche die aus der Kommunalverfassung hergeleiteten Bedenken beseitigt. Der Geschäftsbezirk dieser Kassen würde sich über die Gemeinde des Sitzes und die in der Umgegend gelegenen Gemeinden zu erstrecken haben, wobei die Grenze des Bezirks da gegeben ist, wo die persönliche Bekanntschaft des Vorstandes und des Rechners mit den Verhältnissen des Entleihers aufhört. Innerhalb dieses Bezirks wäre ihnen aber auch die Hingabe von Darlehen auf Schuldscheine zu gestatten. Dabei wäre zu erwägen, ob nicht, wie es schon jetzt bei den Vorschußkassen der Fall ist, eine obere Grenze für die Höhe des einzelnen Darlehns gesetzt werden könnte.

Die Gründung einer sogenannten Landeskreditkasse zur Hebung des landwirtschaftlichen Kredits dürfte für Elsaß-Lothringen unnötig sein. Soweit eine solche dem Personalkredit durch Aufnahme der überflüssigen und durch Überlassung der erforderlichen Gelder an Spar- und Darlehnskassen

und ähnliche Einrichtungen dienen soll, wird sie schon durch die Staatsdepositenverwaltung ersetzt. Für Zwecke des Hypothekarkredits ist sie aber überflüssig. Denn in dieser Hinsicht reichen für die kleineren Darlehen die ins Leben zu rufenden Spar- und Darlehnskassen aus und für größere, namentlich solche mit langjähriger Amortisation, wäre es Aufgabe der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit, allmählich das Geschäft in die Hand zu bekommen. Ob dabei mit dieser Gesellschaft von der Regierung ein ähnliches Abkommen zu treffen sein wird, wie dies vor einigen Jahren Baden mit der Rheinischen Hypothekenbank gethan hat, kann wohl in Erwägung gezogen werden.

Besonderer Sorgfalt wird überall der richtigen Befristung des landwirtschaftlichen Personalkredits zu widmen sein. Hierbei kann den Ausführungen in der Begründung des Vorschußklassengesetzes nur zugestimmt werden, welche etwa folgendes enthalten: Der kleine Landwirt hat eine, höchstens zwei Haupteinnahmen im Jahr. Zu den Schwankungen der Preise der Bodenprodukte kommen die gänzlich unberechenbaren Schwankungen des Ertrages. Der Ausfall der Ernte ist bis zur letzten Stunde, der finanzielle Ertrag bis zur Zeit des Verkaufs ungewiß. Vor dem Verkauf der Ernte seine Schuld abzutragen, ist der Kleinbauer außer Stande. Jeder Kredit aber hat sich nach denjenigen Fristen zu richten, innerhalb deren das entlehnte Kapital in dem Betriebe des Schuldners wieder erzeugt werden kann. Deswegen erscheint eine Frist von drei Jahren im Mittel für den landwirtschaftlichen Personalkredit angebracht.

Schließlich möge noch die Äußerung eines Berichterstatters aus dem Unter-Elfaß hier Platz finden, welcher mit Recht sagt: „Jede Kreditorganisation ist gut, wenn sie zu Wege bringt, daß der Kreditbedürftige und Kreditwürdige in diskreter Weise Geld bekommt, daß er über seine Schuldverhältnisse immer im klaren erhalten wird, daß er gezwungen ist, an eine schließliche Abstoßung seiner Schuld zu denken, und daß ihm dies auf jede Art erleichtert wird. Dazu gehört aber, daß bei dem Darleiher Wohlwollen und Verschwiegenheit und bei dem Entlehner Offenheit über seine Verhältnisse und die Möglichkeit vorhanden ist, es in seinem Gewerbe mit fleißiger Arbeit weiter zu bringen. Dies ist aber in der Landwirtschaft zur Zeit leider nicht immer der Fall.“

## V.

Über die Art der Verwendung der aufgenommenen Darlehen sind nur wenige eingehendere Mitteilungen zu erlangen gewesen. Darnach sind



die meisten Darlehen aufgenommen, um andere Schuldverpflichtungen zu tilgen. Selbstverständlich dienen aber auch eine große Anzahl von Darlehen der landwirtschaftlichen Produktion, der Anlage von Meliorationen, dem Ankauf von Vieh, Zahlung von Hypothekenzinsen, Bau von Häusern, Ställen und Scheunen u. dergl.

Das landwirtschaftliche Versicherungswesen ist in Elsaß-Lothringen gering entwickelt. Gegen Feuerchaden pflegen meist nur die Gebäude versichert zu sein. Es bleibt daher auf diesem Gebiete noch manches zu thun übrig, und namentlich wird die Neigung der Landbevölkerung zu bekämpfen sein, wegen der hohen Prämien der Versicherungsgesellschaften zu Ortsfeuerversicherungsvereinen zusammenzutreten, welche zwar geringe Prämien erheben, jede Rückversicherung aber unterlassen und infolgedessen bei einem irgendwie größeren Brande völlig versagen. Die Versicherung der Mobilien, des Viehs, der geernteten Feldfrüchte findet jedenfalls nicht in dem Maße statt, wie dies der Fall sein sollte.

Auch die Viehversicherung hat nur einen geringen Umfang. Die Versicherung bei Versicherungsgesellschaften ist, abgesehen von der bisweilen vorkommenden Pferdeversicherung, fast unbekannt. Dagegen hat das Viehversicherungswesen in der Gestalt von genossenschaftlichen Orts- oder Kreisversicherungsvereinen einen gewissen Aufschwung genommen, der aber durch das Bestreben, möglichst geringe Prämien zu zahlen, durch verhältnismäßig hohe Verwaltungskosten und durch das Futternotjahr 1893 wesentlich gehemmt worden ist. Nach dem Stande von Ende 1894 waren vorhanden:

119 Ortsvereine mit einem Versicherungsbestande von 22 463 Stück Rindvieh  
 6 Kreisvereine = = = = 8 990 = =

1 Kreisrückversicherungsverband.

Die Wirksamkeit dieser Vereine erstreckte sich über 420 Gemeinden. In den Ortsvereinen waren etwa 57, in den Kreisvereinen etwa 8% des Gesamt-Rindviehbestandes der Ortschaft oder des Kreises, im ganzen Lande etwa 5% des Gesamtbestandes versichert. Der Gesamtwert des versicherten Viehs betrug etwa 7 500 000 Mark. 1894 wurden 827 Fälle mit 137 900 Mark entschädigt. Die Gesamteinnahmen betragen einschließlich beträchtlicher Staatszuschüsse 192 000 Mark, die Gesamtausgaben 180 000 Mark. Eine Erleichterung für diese Vereine besteht noch darin, daß die in ihren Angelegenheiten aufgenommenen Schriftstücke seit 1889 von Stempel- und Enregistramentskosten befreit sind.

Außerdem sind im Landesetat 32 000 Mark zur Gewährung von Entschädigungen für Viehverluste infolge von Roß, Lungenseuche und von Milzbrand oder Rauschbrand und zur Bestreitung der Kosten der Bekämpfung

dieser Seuchen vorgeesehen, eine Summe, die jedoch häufig überschritten wird, wie denn z. B. im Rechnungsjahr 1893/94 allein 49 338 Mark an Milchbrandentschädigungen gezahlt werden mußten. Daneben werden noch bedeutende Summen für anderweitigen unverschuldeten Viehverlust als Unterstüßungen aus Landesmitteln gegeben, welche im allgemeinen aber ihren Zweck verfehlen, weil sich infolge der bedeutenden Inanspruchnahme dieser Fonds die Gewohnheit herausgebildet hat, nur einen gewissen Prozentsatz des Verlustes als Unterstüßung zu bewilligen, so daß der in der Regel unbemittelte Unterstüßte gewöhnlich doch nicht in die Lage kommt, sich einen gleichwertigen Ersatz für das gefallene Stück zu verschaffen.

Auch die Hagelversicherung erscheint noch sehr ausdehnungsfähig. Bei den mit der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Verbindung stehenden sogenannten Kreishagelversicherungsvereinen, welche die Rückversicherung ihrer Mitglieder gegen die Zahlung der Nachprämien bezwecken, waren nach dem Ausweis für 1894 1990 Mitglieder mit rund 10 500 ha, einer Versicherungssumme von 4 430 000 Mark und einer Vorprämie von 30 700 Mark versichert. Die Vereine besaßen ein bei den Sparkassen oder in deutschen Staatspapieren angelegtes Vermögen von rund 35 000 Mark, wozu an Zuschlägen zur Vorprämie und Staatsbeihilfen für 1895 noch etwa 13 000 Mark kommen werden, so daß Nachschüsse bis zu 140 % der Vorprämie schon jetzt ohne weitere Zubeße der Versicherten gezahlt werden können. Unter Zurechnung der bei anderen Gesellschaften versicherten Flächen kann man annehmen, daß etwa 16 000 ha gegen Hagelschaden versichert sind, also von der landwirtschaftlich benutzten Gesamtfläche etwa 1,7 %.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß Notkredite allein schon infolge wirtschaftlicher Unglücksfälle in nicht unbeträchtlichem Umfange vorkommen müssen. Bezüglich der bei den öffentlichen Krediteinrichtungen während des Futternotjahrs 1893 in Anspruch genommenen Beträge gewährt die dem Landesauschuß Anfang 1894 unterbreitete Denkschrift über die Maßnahmen zur Bekämpfung des Futter- und Streumangels im Jahre 1893/94 im Zusammenhalt mit den Verhandlungen des Landwirtschaftsrates von 1894 und anderweitigen Mitteilungen interessante Aufschlüsse. Darnach hat die Landesverwaltung den mit der örtlichen Bekämpfung der Notlage betrauten landwirtschaftlichen Bezirks- und Kreisvereinen unverzinsliche Vorschüsse in der Höhe von 107 000 Mark als Betriebsfonds, deren Rückerstattung jetzt beinahe vollendet ist, und rund 123 000 Mark als Verlustfonds überwiesen. Letztere Summe hat vornehmlich zur Deckung des Preisunterschiedes beim Ankauf und Verkauf von Futtermitteln gedient.

Außerdem war die Staatsdepotitenverwaltung im Juni 1893 angewiesen

worden, bis auf weiteres öffentlichen Vorschußklassen zur Gewährung von Darlehen an kleinere Landwirte, welche zur Erhaltung ihres Viehstandes Futtermittel anzukaufen gezwungen seien, die erforderlichen Betriebsmittel zu 2% zu gewähren. Die dem einzelnen Landwirt zu gewährenden Darlehen sollten mit  $2\frac{1}{2}$ % zu verzinsen sein und 400 Mark nicht übersteigen. In gleicher Weise konnten Gemeinden, welche nicht einem Vorschußklassenbezirk angehörten, Gelder von der Staatsdepositenverwaltung erhalten. Im Jahre 1894 wurden dann noch Gelder zur Gewährung von Darlehen für die Wiederergänzung des infolge der Futternot verminderten Viehstandes zur Verfügung gestellt. Von diesen Vergünstigungen ist auffallenderweise nur in geringem Maße Gebrauch gemacht worden. Fünf Gemeinden haben 14 100 Mark, 27 Vorschußklassen haben für 205 Landwirte 47 690 Mark entnommen, eine Summe, die zu dem wirklichen Verlust infolge der Futternot in keinem Verhältnis steht.

Im einzelnen haben für diesen Zweck Vorschüsse gegeben die Klassen zu

Mtkirch	an	29	Landwirte	zusammen	6900	Mark
Pfaffenheim	=	20	=	=	3110	=
Egisheim	=	19	=	=	3700	=
Sennheim	=	5	=	=	1700	=
Munzenheim	=	3	=	=	1200	=
Neubreisach I	=	3	=	=	530	=
Gemar	=	2	=	=	650	=
Ensisheim	=	1	=	=	400	=
Ottmarsheim	=	1	=	=	200	=
Sulzmatt	=	1	=	=	150	=
Colmar Land	=	2	=	=	100	=
Hagenau II	=	11	=	=	3730	=
Mütterholz	=	11	=	=	2860	=
Hagenau I	=	6	=	=	1400	=
Waffelnheim	=	6	=	=	1470	=
Saarunion	=	3	=	=	750	=
Boersch	=	2	=	=	370	=
Brumath	=	1	=	=	800	=
Hagenau III	=	1	=	=	400	=
Schirmeck	=	1	=	=	200	=
Weiler	=	1	=	=	160	=
Niederbronn	=	1	Landwirt	=	100	=
Pfalzburg	=	51	Landwirte	=	8750	=
Merten	=	11	=	=	3680	=

Finsingen	an	7	Landwirte	zusammen	2020	Mark
St. Avold	=	5	=	=	1500	=
Remilly	=	2	=	=	800	=

An dieser Stelle ist auch die auf einen Antrag im Landesausschuß hin 1894 von der Regierung gemachte Zusage noch zu erwähnen, aus den Beständen der Staatsdepositenverwaltung den aus Landesfonds nicht anderweitig unterstützten Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften, sowie den Feldwege- und Flurbereinigungsgenossenschaften, die sich alle in der Hauptsache aus kleineren Landwirten zusammensetzen, bis zum Gesamtbetrage von einer Million Mark zu 3% Darlehen zu gewähren, welche spätestens in 50 Jahren in die Zinsen mitenthaltenden gleichen Jahresbeiträgen zurückzuzahlen sind. Wie weit hiervon Gebrauch gemacht worden ist, ist bisher nicht veröffentlicht worden.

Darlehen zum Zwecke der Versorgung und Ausstattung von Familienangehörigen und Abfindung von Miterben werden verhältnismäßig selten aufgenommen. Wo Feld vorhanden ist, wird dieses lieber verteilt; daneben ist jedoch eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung nicht ausgeschlossen. Die Lebensversicherung, die gerade geeignet ist, dem Kinde, welches das Gut übernimmt, die bare Abfindung der Geschwister und Miterben zu erleichtern oder auch der ganzen Familie über die nach dem Tode des Familienhauptes entstehenden pekuniären Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, kommt fast gar nicht vor.

## VI.

Die Frage, ob der Betrieb der Kassen wesentlich nur eine Erleichterung des Borgwesens oder eine wirkliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder und der die Kassen Benutzenden zur Folge gehabt hat, läßt sich leider nur teilweise beantworten. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Gedanke des genossenschaftlichen Zusammenwirkens auch zum Zwecke der Regelung der Kreditverhältnisse in den letzten Jahren in Elsaß-Lothringen bedeutende Fortschritte gemacht hat. Ansichten, wie sie noch in den siebziger Jahren ausgesprochen werden konnten, daß die Teilnahme an einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht notwendigerweise die Kreditwürdigkeit der einzelnen Genossen schädigen müsse, werden heute kaum mehr laut. Es wird sich auch nicht leugnen lassen, daß die Benützung öffentlicher Kreditinstitute immer mehr in Aufnahme gekommen ist und daß diese beiden Thatsachen zusammen dahin gewirkt haben, dem kreditwürdigen Landwirt Gelegenheit zu geben, sich von der Vormundschaft der gewerbsmäßigen privaten Geldverleiher frei zu machen und eine Ver-



mehrung seiner Schuldenlast durch übermäßige Zinsen, Nebenkosten und weitere verlustbringende Geschäfte mit seinem Gläubiger zu vermeiden. Daß daneben durch besondere Umstände eine Vermehrung der Schulden eintreten kann, braucht nicht erörtert zu werden. Ebenso ist es aber zweifellos Tatsache, daß intelligente, fleißige und sparsame Landwirte noch immer eine allmähliche Verminderung ihrer Schulden herbeiführen können, wenn sie nicht durch Krankheit, Mißwachs, Viehsterben oder andauernd niedrige Preise fortgesetzt Schaden erleiden.

Daß der Umfang der Geschäfte stetig zugenommen hat, ist bezüglich der öffentlichen Vorschußkassen bereits vorhin (S. 15) erwähnt worden. Da die Rückzahlung des Darlehns binnen längstens fünf Jahren erfolgen muß, so ist es unmöglich festzustellen, ob wirklich eine Herabsetzung der Schuldenlast der einzelnen Entleiher stattfindet, weil die Quellen unbekannt sind, aus denen die zur Rückerstattung der Darlehnssumme verwendeten Gelder fließen. Bezüglich der Raiffeisenschen Kassen ist aber nach mündlichen Mitteilungen mehrfach festgestellt, daß Mitglieder, einmal den Händen des Wucherers entrißen, allmählich zu einer Verminderung und Tilgung ihrer Schuld und alsdann auch zur Vermehrung ihres Vermögens gelangten.

Von der Zunahme des Geschäftsumfanges bei den Raiffeisenschen Kassen mögen noch die folgenden Zahlen Zeugnis geben, die sich auf den Geldverkehr der betreffenden Kassen beziehen.

		An Einnahmen und Ausgaben hatten	
		Mark	Mark
die Kasse in Dambach	1883	47 943,41	45 909,11
	1889	176 233,15	166 053,91
	1893	128 869,73	121,817,46
= = = Düttlenheim	1883	8 967,45	8 578,97
	1889	56 729,53	53 058,22
	1893	67 497,84	67 079,08
= = = Oberseebach	1883	33 272,86	30 829,69
	1889	73 427,16	65 968,43
	1893	133 636,92	113 576,12
= = = Rheinau	1889	36 135,20	37 548,29
	1893	77 079,97	75 678,69

Die letztgenannte Kasse hat jetzt aus ihren Mitteln den Bau von zehn bescheidenen Bauernhäusern, welche die jungen Bürger des Ortes nach und nach zu Eigentum erwerben sollen, in Aussicht genommen, eine Absicht, die hoffentlich zur Ausführung kommt und überall da, wo ein gleiches Bedürfnis vorliegt, Nachahmung findet.

## Übersicht I.

**A. Angabe der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen,**  
nach der Berufsstatistik vom 5. Juni 1882, deren Angaben auch heute noch als  
ungefähr richtig gelten können.

### 1. Gruppe: Landwirtschaft, Tierzucht, Gärtnerei.

	In Elsaß- Lothringen Personen	Im Ober-Elsaß Personen	Im Unter-Elsaß Personen	In Lothringen Personen
Erwerbsthätige Personen . . . . .	302 593	78 700	125 665	98 228
Dienende für häusliche Dienste . . . . .	5 480	1 520	1 595	1 465
Angehörige . . . . .	319 727	84 950	141 885	92 892
Zusammen . . . . .	627 800	165 170	270 045	192 585

### 2. Gruppe: Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.

Zusammen . . . . .	17 903	4 906	7 990	4 907
Beide Gruppen zusammen . . . . .	645 703	170 076	278 035	197 492
so daß bei einer Bevölkerung von	1 539 580	455 862	600 767	482 951
auf andere Berufe fielen . . . . .	893 877	285 786	322 732	285 459

## B. Angabe der in der Landwirtschaft angelegten Werte.

1. Gesamtvermögen, unter Zugrundelegung der Angaben bei den Erbschaftssteuer-  
erklärungen, welche sich seit 1891 auf alle Erbschaften, ohne Rücksicht auf die Höhe  
der Erbschaft und den Grad der Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erbe  
erstrecken.

	1891 Mark	1892 Mark	1893 Mark	1894 Mark
Gesamtes angegebenes Nachlaß- vermögen . . . . .	107 021 696	129 664 205	120 628 863	143 065 697
davon in wesentlich städtischen *) Bezirken . . . . .	49 387 526	71 809 240	59 903 867	78 789 383
davon in wesentlich ländlichen Bezirken . . . . .	57 644 170	57 854 965	60 724 996	64 276 314

\*) Bezirke der Enregistrements(Erbschaftssteuer)einnemereien: Colmar, Dieden-  
hoben, Gebweiler, Markkirch, Metz, Mühlhausen, Saargemünd, St. Amarin, Schiltigheim,  
Straßburg, Thann.

	1891	1892	1893	1894
	Mark	Mark	Mark	Mark
Angegebene hypothetarischeschulden . . . . .	4 153 179	4 449 317	4 571 458	5 532 454
Angegebene sonstige schulden . . . . .	7 222 814	7 735 315	6 877 798	9 407 217
davon: schulden in wesentlichstädtischen Bezirken . . . . .	4 944 018	4 975 056	4 256 828	7 675 366
und zwar: hypothetarischeschulden . . . . .	2 154 410	1 270 439	2 104 249	2 879 650
sonstige . . . . .	2 789 608	3 704 617	2 152 579	4 795 716
und: schulden in wesentlichländlichen Bezirken . . . . .	5 431 975	7 209 566	7 192 428	7 265 305
und zwar: hypothetarischeschulden . . . . .	1 998 769	3 178 878	2 467 209	2 653 804
sonstige . . . . .	4 433 206	4 030 698	4 725 219	4 611 501

Danach sind in den wesentlich ländlichen Bezirken in den genannten vier Jahren angegeben worden:

Vermögen . . . . .	M. 240 500 445	im Durchschnitt also	M. 60 125 111	rund	M. 60 000 000
Hypothetarischeschulden . . . . .	" 10 298 660	"	"	"	" 2 574 665
Sonstige schulden . . . . .	" 17 800 624	"	"	"	" 4 450 156
					" 2 500 000
					" 4 400 000

Daraus ergibt sich bei der Annahme, daß jedes Vermögen alle 30 Jahre einmal zum Erbfall kommt:

Aktivvermögen . . . . .	M. 1 800 000 000
Hypothetarischeschulden . . . . .	" 75 000 000
Sonstige schulden . . . . .	" 132 000 000
Reinvermögen . . . . .	" 1 593 000 000

## 2. Vermögen in Grundstücken.

Im Jahr 1893 waren landwirtschaftlich benutzt und angebaut

mit	im Unter-Elsaß		im Ober-Elsaß	
	Hektar	in Proz.	Hektar	in Proz.
Getreide und Hülsenfrüchten . . . . .	114 286,61	39,10	77 473,86	36,20
Fachfrüchten und Gemüsen . . . . .	50 936,62	17,43	30 040,58	14,04
Futterpflanzen . . . . .	19 203,98	6,57	16 476,09	7,70
Haus- und Obstgärten . . . . .	6 210,77	2,13	3 819,16	1,78
Ackerweide . . . . .	1 307,70	0,45	1 219,64	0,57
Brache . . . . .	2 203,77	0,79	3 623,42	1,69
Wiesen . . . . .	66 865,71	22,88	47 191,76	22,05
Weiden und Hutungen . . . . .	8 281,76	2,83	20 741,44	9,69
Reben . . . . .	14 844,87	5,08	11 791,52	5,51
Handelsgewächsen . . . . .	8 017,73	2,74	1 639,23	0,77
<b>Gesamte landwirtschaftlich benutzte Fläche . . . . .</b>	<b>292 259,52</b>	<b>100,00</b>	<b>214 016,70</b>	<b>100,00</b>
<b>Darunter: für Weinberge und Handelsgewächse . . . . .</b>	<b>22 862,60</b>	<b>—</b>	<b>13 430,75</b>	<b>—</b>

## Im Jahr 1893 waren landwirtschaftlich benutzt und angebaut

mit	in Lothringen		in Elsaß-Lothringen	
	Hektar	in Proz.	Hektar	in Proz.
Getreide und Hülsenfrüchten . . . . .	214 037,50	49,90	405 797,97	43,39
Hackfrüchten und Gemüse . . . . .	40 477,72	9,44	121 454,92	12,99
Futterpflanzen . . . . .	28 879,00	6,73	64 559,07	6,90
Haus- und Obstgärten . . . . .	10 694,46	2,49	20 724,39	2,22
Ackerweide . . . . .	5 429,00	1,26	7 956,34	0,85
Brache . . . . .	47 890,99	11,16	53 818,18	5,75
Wiesen . . . . .	68 971,79	16,08	183 029,26	19,57
Weiden und Hutungen . . . . .	4 968,35	1,16	33 991,55	3,64
Reben . . . . .	6 208,46	1,45	32 844,85	3,51
Handelsgewächse . . . . .	1 398,77	0,33	11 055,73	1,18

Gesamte landwirtschaftlich benutzte Fläche . . . . .	428 956,04	100,00	935 232,26	100,00
Darunter: für Weinberge und Handelsgewächse . . . . .	7 607,23	—	43 900,58	—

Dazu Privatforsten: Holzboden . . . . . 90 060 Hektar  
 Ertragloser Boden . . . . . 250 "

also rund in land- und forstwirtschaftlichem Privatbetriebe . . . . . 1 025 000 "

mit einem Durchschnittswert von 1000 Mark den Hektar veranschlagt . . . Gesamtwert rund 1 000 000 000 Mark

## 3. Ertrag der Grundstücke im Jahre 1892.

Es wurde geerntet	Doppelcentner	Durchschnittswert für den Doppelcentner Mark	Wert der Ernte im ganzen Mark (rund)
Weizen . . . . .	2 730 000	18,00	48 840 000
Roggen . . . . .	500 000	15,00	7 500 000
Gerste . . . . .	830 000	15,00	12 450 000
Hafer . . . . .	1 350 000	16,00	21 600 000
Kartoffeln . . . . .	10 990 000	3,50	38 465 000
Runkelrüben, Zuckerrüben zc. . . . .	6 700 000	1,00	6 700 000
Wiesenheu und Grummet . . . . .	5 700 000	6,00	34 200 000
Kleeheu . . . . .	1 230 000	7,00	8 610 000
Stroh . . . . .	7 200 000	4,00	28 800 000
Zusammen . . . . .	—	—	207 165 000
Hopfen . . . . .	44 000	150,00	6 600 000
Tabak . . . . .	28 000	39,00	1 090 000
Wein . . . . . Hektoliter	870 000	39,00	34 000 000
Zusammen . . . . .	—	—	41 690 000
Gesamtsumme also . . . . .	—	—	248 855 000



## 4. Vermögen im Viehbesitz nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1892

	im Ober-Elsaß. Stück	im Unter-Elsaß Stück	in Lothringen Stück	in Elsaß- Lothringen Stück	Gesamtwert (geschätzt) Mark
Pferde . . . . .	21 729	43 738	71 860	137 327	54 400 000
Rindvieh . . . . .	122 130	204 195	160 918	487 243	106 000 000
Schweine . . . . .	64 350	114 433	191 622	370 405	17 800 000
Schafe . . . . .	10 964	24 742	61 597	97 303	1 500 000
Ziegen . . . . .	19 228	18 200	24 670	62 098	900 000
Bienenstöcke . . .	21 185	17 944	28 009	67 138	900 000
<b>Zusammen also Wert . . . . .</b>					<b>181 500 000</b>

## Übersicht II

über die öffentlich rechtlichen Lasten, welche auf dem landwirtschaftlich benutzten Grundbesitz ruhen (in runden Ziffern)

Nr.		Gesamtbetrag	Davon zu Lasten der Land- wirtschaft (Schätzungsweise)
		Mark	Mark
1	Grundsteuer . . . . .	4 257 000	3 394 000
2	Personal-Mobiliarsteuer . . . . .	1 540 000	616 000
3	Tür- und Fenstersteuer . . . . .	1 465 000	640 000
4	Patentsteuer . . . . .	2 218 000	—
5	Staatliche und kommunale Zuschläge (durchschnittlich 95%) . . . . .	—	4 418 000
6	Erbschaftsteuer . . . . .	2 500 000	1 000 000
7	Wegebaukosten (Fronen) . . . . .	884 000	884 000
8	Enregistrementsgebühren bei Grund- stücksübertragungen und Pacht- verträgen . . . . .	3 717 000	2 000 000
9	Beiträge für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften . . . . .	344 000	344 000
Zusammen . . . . .		—	13 296 000

oder auf den Hektar land- und forstwirtschaftlich benutzten Bodens rund etwa 13 Mark.

## Übersicht III.

## 1. Zahl und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe 1882.

Betriebe mit einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche	in ganz Elsaß- Lothringen	im Ober-Elsaß
unter 2 Ar . . . . .	2 905 = 1,24 %	1 159 = 1,98 %
von 2 Ar bis 5 Ar . . . . .	5 810 = 2,49 %	1 430 = 2,44 %
" 5 " " 20 " . . . . .	19 676 = 8,41 %	5 978 = 10,21 %
" 20 " " 1 Hektar . . . . .	59 787 = 25,57 %	15 572 = 26,00 %
" 1 Hektar " 2 " . . . . .	41 931 = 17,93 %	9 986 = 17,06 %
" 2 " " 5 " . . . . .	58 306 = 24,93 %	12 789 = 21,85 %
" 5 " " 10 " . . . . .	28 013 = 11,98 %	7 145 = 12,85 %
" 10 " " 20 " . . . . .	11 551 = 4,94 %	3 368 = 5,76 %
" 20 " " 50 " . . . . .	4 259 = 1,82 %	960 = 1,64 %
" 50 " " 100 " . . . . .	1 059 = 0,45 %	111 = 0,19 %
" 100 " " 200 " . . . . .	546 = 0,23 %	35 = 0,06 %
über 200 Hektar . . . . .	23 = 0,01 %	2 = 0,003 %
im ganzen . . . . .	233 866 Betriebe	58 535 Betriebe

Betriebe mit einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche	im Unter-Elsaß	in Lothringen
unter 2 Ar . . . . .	683 = 0,74 %	1 063 = 1,28 %
von 2 Ar bis 5 Ar . . . . .	1 419 = 1,54 %	2 961 = 3,55 %
" 5 " " 20 " . . . . .	6 201 = 6,74 %	7 497 = 8,99 %
" 20 " " 1 Hektar . . . . .	23 165 = 25,19 %	21 050 = 25,25 %
" 1 Hektar " 2 " . . . . .	17 721 = 19,27 %	14 224 = 17,06 %
" 2 " " 5 " . . . . .	26 350 = 28,65 %	19 167 = 23,00 %
" 5 " " 10 " . . . . .	11 851 = 12,88 %	9 017 = 10,82 %
" 10 " " 20 " . . . . .	3 684 = 4,01 %	4 499 = 5,40 %
" 20 " " 50 " . . . . .	824 = 0,90 %	2 475 = 2,97 %
" 50 " " 100 " . . . . .	63 = 0,07 %	885 = 1,03 %
" 100 " " 200 " . . . . .	10 = 0,01 %	501 = 0,60 %
über 200 Hektar . . . . .	6 = 0,006 %	15 = 0,02 %
im ganzen . . . . .	91 977 Betriebe	83 354 Betriebe

## 2. Zahl der Grundbesitzer und der Parzellen 1880

es waren vorhanden	in ganz Elsaß-Loth- ringen	im Ober- Elsaß	im Unter- Elsaß	in Loth- ringen
Grundbesitzer . . . . .	767 482	195 075	322 657	249 750
Parzellen . . . . .	7 485 287	1 740 233	2 656 213	3 088 851
jeder Grundbesitzer besaß durch- schnittlich	1,90 Hektar	1,80 Hektar	1,50 Hektar	2,50 Hektar
jede Parzelle hatte durchschnitt- lich die Größe von . . . . .	0,19 "	0,20 "	0,18 "	0,20 "

24\*

## Über

Stand der öffentlichen Vorschufkassen

## A. Ober-

Stb. Nr.	Namen der Kasse	Kassenbezirk				Eigens Vermögen Mant	Reservefonds Mant	Reingewinn Mant	Bilanz	
		Landgemeinden		Stadtgemeinden					Aktiva Mant	Passiva Mant
		Zahl Einwohner	Einwohner	Zahl Einwohner	Einwohner					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Altkirch <sup>1</sup>	52	21 365	1	3 402	—	774,51	146,00	100 612,31	99 837,80
2.	Bartenheim	8	4 166	—	—	—	559,34	—	8 874,98	8 315,64
3.	Blodelsheim	6	4 850	—	—	22,58	342,37	15,82	24 325,00	23 996,81
4.	Colmar (Land)	6	4 200	—	—	177,11	78,07	64,52	43 346,76	43 204,17
5.	Egisheim	5	5 500	—	—	—	669,54	159,00	61 639,82	60 368,62
6.	Ensisheim	3	1 270	1	2 400	—	500,00	24,00	?	?
7.	Gemar	1	1 219	—	—	—	500,00	50,00	7 800,00	7 300,00
8.	Kaysersberg	6	6 150	1	2 850	—	—	162,70	?	?
9.	Landser	10	5 300	—	—	—	957,31	185,00	27 766 06	26 638,76
10.	Munzenheim	11	6 175	—	—	—	970,00	200 00	139 200,00	138 000,00
11.	Neubreisach I.	8	3 438	1	1 880	512,71	—	21,72	28 024,21	27 492,67
12.	Neubreisach II.	6	3 300	—	—	481,93	—	20,00	23 402,55	22 979,98
13.	Ottmarsheim	7	4 632	—	—	—	1776,36	351,00	54 120,31	?
14.	Pfaffenheim	3	3 900	—	—	—	800,00	80,00	35 700,00	34 800,00
15.	Sennheim	2	1 600	1	4 400	—	—	79,18	15 914,73	15 835,55
16.	Sulzmatt	4	5 250	—	—	—	—	—	14 320,00	?
17.	Türkheim	3	1 787	1	2 668	—	—	30,48	22 301,50	21 864,59

## B. Unter-

18.	Börsch	4	4 412	—	—	—	—	—	?	?
19.	Brumath	—	—	1	5 550	—	—	18,84	2 046,97	?
20.	Drusenheim	5	4 005	—	—	—	956,92	110,00	?	?
21.	Erstein	1	1 000	1	5 000	211,00	500,00	60,00	41 000,00	40 400 00
22.	Hagenau II.	8	5 414	—	—	—	646,70	39,71	24 616,48	23 969,78
23.	Hagenau III.	—	—	1	12 000	—	609,50	33,17	9 619,70	9 579,06

<sup>1</sup> Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen das Ergebnis seit der Errichtung der

## sicht IV.

nach dem Abschluß von 1893/94.

## Elsaß.

Kassenjahr		Ausgeliehene Beträge Mant	Zahl der Schuldner	Durchschnittshöhe des eingekommenen Darlehens Mant	Darlehen an Landwirte		Betriebskosten	
Einnahme Mant	Ausgabe Mant				Zahl	Betrag Mant	Persönliche Mant	Sächliche Mant
12	13	14	15	16	17	18	19	20
59 797,94	56 445,79	93 152,62 (276 739,00)	363 (663)	410,00	(461)	(185 867,00)	687,35	56,48
9 171,20	8 786,79	8 360,00	35	240,00	35	8 360,00	120,00	4,00
?	?	24 325,00	130	300,00	130	24 325,00	160,00	50,00
22 468,65	22 201,85	42 193,66	124	370,00	93	32 975,66	200,00	47,52
31 713,41	31 660,71	60 271,20	231	200,00	231	60 271,20	350,00	15,00
2 873,54	2 827,70	2 600,00	6	400,00	6	2 600,00	7,00	6,45
?	?	8 000,00	40	200,00	40	8 000,00	60,00	5,00
4 715,23	4 306,00	27 986,00	114	250,00	?	24 600,00	200,00	20,00
10 667,09	10 143,92	27 196,00	112	300,00	112	27 196,00	240,00	15,00
?	?	136 195,00	274	500,00	224	113 130,00	600,00	120,00
18 157,43	18 073,53	26 630,00	85	300,00	50	16 963,00	130,00	18,00
10 235,43	10 206,28	23 069,00	63	300,00	50	19 389,00	110,00	15,00
40 284,74	39 420,60	52 137,00	147	400,00	105	38 458,00	400,00	138,00
25 000,00	?	?	90	300,00	90	?	140,00	35,00
15 355,80	14 808,55	21 804,00	44	305,00	19	9 924,00	60,00	11,70
7 105,09	7 229,50	14 320,00	46	311,63	43	13 400,00	72,00	12,05
7 008,52	6 894,06	22 300,00	78	285,00	66	17 250,00	200,00	10,00

## Elsaß.

4 062,85	3 274,60	2 750,00	17	300,00	17	2 750,00	30,00	10,00
2 000,00	?	2 046,67	6	300,00	—	—	20,00	?
14 000,00	13 000,00	29 000,00	147	248,00	147	29 000,00	120,00	10,00
15 000,00	15 000,00	40 000,00	120	500,00	?	27 000,00	200,00	30,00
21 000,00	21 000,00	24 130,00	78	300,00	78	24 130,00	122,00	27,70
8 261,32	8 261,32	11 130,00	20	503,00	15	7 530,00	50,00	7,55

Kasse im Jahre 1888.



Stb. Nr.	Namen der Kasse	Kassenbezirk				Eigenes Ver- mögen	Reservefonds	Reingewinn	Bilanz	
		Landge- meinden		Stadtge- meinden					Aktiva	Passiva
		Zahl	Ein- wohner	Zahl	Ein- wohner					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
24.	Hatten . . . .	7	5 450	—	—	—	534,90	23,84	?	?
25.	Lauterburg . . .	5	1 400	1	1 600	—	—	12,00	960,00	960,00
26.	Müppersholz . .	6	7 180	—	—	—	607,31	21,46	94 658,71	?
27.	Niederbronn . .	6	9 980	—	—	—	500,00	75,09	?	?
28.	Niederröben . .	6	2 810	—	—	—	630,99	20,00	3 576,03	2 945,04
29.	Röschwoog . . .	9	7 990	—	—	15,72	633,69	46,30	7 535,23	6 900,00
30.	Saarunion . . .	12	6 344	1	3 102	—	604,24	35,90	5 173,04	4 343,46
31.	Schirmel . . . .	4	3 482	—	—	—	—	53,61	13 959,42	13 913,53
32.	Selz . . . . .	9	6 808	—	—	—	768,10	77,39	18 267,56	17 499,46
33.	Sulz u. W. . . .	16	8 126	—	—	—	—	8,24	?	?
34.	Wasselnheim . .	1	3 837	—	—	30,00	497,61	50,00	9 015,95	8 937,18
35.	Weiler (Schlett- stadt) . . . . .	14	9 200	—	—	—	—	80,00	34 458,93	34 034,43
36.	Weißenburg . . .	9	8 500	—	—	—	673,00	44,90	4 327,07	3 583,28
37.	Wörth I. . . . .	8	3 734	—	—	—	554,70	13,00	4 115,29	3 519,02

## C. Loth

38.	Albesdorf <sup>1</sup> . . .	12	8 300	—	—	—	300,00	—	5 900,00	?
39.	Bitich <sup>2</sup> . . . . .	7	4 875	1	2 764	—	577,26	80,73	10 729,55	10 145,60
40.	Dieuze <sup>3</sup> . . . . .	21	6 129	—	—	—	476,61	53,50	13 326,38	13 080,00
41.	Kurzelt . . . . .	5	2 720	—	—	—	615,82	9,00	4 871,22	3 782,64
42.	Sigheim . . . . .	5	2 400	—	—	—	411,93	30,00	1 880,00	1 529,84
43.	Songeville . . .	3	4 000	—	—	—	—	—	—	—
44.	Mörchingen . . .	8	6 059	—	—	—	467,88	20,75	3 263,99	3 080,65
45.	St. Avoild-Ober- homburg . . . .	17	9 462	—	—	40,86	265,51	6,42	13 813,86	13 531,58
46.	Pfalzburg . . . .	7	2 815	1	4 414	22,19	526,20	16,13	21 430,34	20 977,51
47.	Remilly <sup>4</sup> . . . .	9	3 307	—	—	—	579,50	6,00	19 101,40	18 438,85
48.	Vigy . . . . .	23	7 323	—	—	68,04	392,33	80,00	37 109,04	36 712,17
49.	Waldbiefe . . . .	7	3 800	—	—	—	?	—	14 087,00	13 852,00

<sup>1</sup> Mark 14,38 Verlust.<sup>2</sup> Spalte 14 nach dem Stande von 1895.<sup>4</sup> Spalte 14 nach dem Stande von 1895.

Kassenumsatz		Aus- geliehene Beträge	Zahl der Schuldner der Eigentümer	Durchschnitts- höhe des ein- zelnen Dar- lehens	Darlehen an Landwirte		Betriebskosten	
Einnahme	Ausgabe				Zahl	Betrag	Person- liche	Säch- liche
Mark	Mark	Mark		Mark		Mark	Mark	
12	13	14	15	16	17	18	19	20
1 266,72	1 258,18	1 600,00	4	400,00	2	550,00	?	?
?	?	960,00	4	240,00	4	960,00	3,00	5,00
45 652,42	45 087,15	94 658,71	230	500,00	160	85 959,00	170,00	65,00
?	?	12 460,64	21	?	?	8 400,00	?	?
650,00	—	3 534,86	2	?	2	3 534,86	16,00	8,00
5 776,47	5 750,47	7 415,00	37	300,00	32	4 730,00	32,00	15,00
9 190,80	9 276,16	5 173,05	26	200,00	23	?	40,00	8,00
?	?	13 959,42	28	470,00	12	?	90,00	1,00
9 000,68	8 900,72	17 929,66	58	300,00	58	17 929,66	107,00	31,20
3 921,41	3 492,02	1 650,00	3	500,00	—	—	5,20	3,15
4 496,42	4 366,43	8 480,00	29	300,00	13	3 020,00	40,00	?
?	?	?	110	?	110	?	150,00	118,10
4 157,60	4 107,09	4 174,66	20	209,00	13	1 994,00	14,50	3,20
?	?	3 980,00	6	600,00	?	1 120,00	?	10,00

## ringen.

5 600,00	5 600,00	5 600,00	7	800,00	7	5 600,00	50,00	8,00
3 000,00	3 000,00	13 215,00	35	500,00	31	11 735,00	40,00	10,00
4 692,00	6 979,31	6 721,56	22	300,00	17	5 187,61	250,00	15,00
?	?	4 255,40	7	600,00	7	4 255,40	35,00	—
?	?	1 880,00	10	200,00	10	1 880,00	30,00	—
—	—	1 250,00	3	400,00	—	—	—	—
7 437,88	7 144,72	3 200,55	9	500,00	—	—	50,00	4,46
9 836,46	9 486,13	13 165,03	53	300,00	25	7 623,17	70,00	36,90
15 323,89	15 886,55	21 430,34	101	170,00	55	12 537,34	160,00	25,00
7 776,54	7 755,53	22 241,55	49	300,00	49	22 241,55	150,00	10,00
9 805,16	8 789,14	37 109,04	57	750,00	53	32 301,57	225,00	3,10
4 200,00	4 200,00	14 087,00	33	450,00	33	14 087,00	120,00	3,45

<sup>3</sup> Spalten 10, 11 und 14 beziehen sich wahrscheinlich auf verschiedene Jahre.

Kategorie	Anzahl		Mittelwert	Anzahl	Mittelwert	Anzahl	Mittelwert
	1910	1911					
1	100	100	100	100	100	100	100
2	200	200	200	200	200	200	200
3	300	300	300	300	300	300	300
4	400	400	400	400	400	400	400
5	500	500	500	500	500	500	500
6	600	600	600	600	600	600	600
7	700	700	700	700	700	700	700
8	800	800	800	800	800	800	800
9	900	900	900	900	900	900	900
10	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
11	1100	1100	1100	1100	1100	1100	1100
12	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200
13	1300	1300	1300	1300	1300	1300	1300
14	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400
15	1500	1500	1500	1500	1500	1500	1500
16	1600	1600	1600	1600	1600	1600	1600
17	1700	1700	1700	1700	1700	1700	1700
18	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800
19	1900	1900	1900	1900	1900	1900	1900
20	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000

Erklärung: 10, 11 und 12 betreffen die landwirtschaftliche Statistik, 13 bis 20 die Statistik der Provinz.







Übersicht V.

Stand der Raiffeisenschen Kassen nach dem Abschluß von 1893.

A. Unter-Elb.

Kaufende Nr.	Name des Vereins	Gefährtsjahre	Mitgliedszahl	Seelenzahl des Bezirkes	Geschäftsjahr 1893		Ende 1893		Gesamterwerb des Bezirks	Gewährte Darlehn				Zinsfuß in % der Darlehn	Hypotheken		Kaufgelder, Cessionen u.		Einsparungen		Zinsfuß in % der Einsparungen	Anzahl der Sparfassenbücher		Verwaltungs- kosten		Mobilier	Zusammen
					Einnahme	Ausgabe	Aktiva	Passiva		1893	Zeit bestehen des Vereins	Anzahl	Betrag		Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	1893	Zeit bestehen des Vereins		1893	Zeit bestehen des Vereins	1893	Zeit bestehen des Vereins		
1.	Wanzemauer	12	388	2 345	74 249	61 561	146 223	145 847	11 204	60	17 470	670	302 500	4 1/2	42	48 500	90	284 180	29 167	684 354	3 1/2	25	352	481	5 324	290	—
2.	Kehnenheimer	12	146	974	61 085	56 008	104 013	103 900	4 664	25	14 300	283	194 800	4 1/2	27	28 898	—	—	24 298	416 847	3 1/2, 4	8	370	343	1 368	392	—
3.	Rührei-Wambdrheimer	12	380	2 500	77 694	70 354	158 885	158 631	8 633	63	23 160	873	485 400	4 1/2	54	21 800	5	12 580	34 785	594 216	3 1/2	11	266	507	4 081	694	—
4.	Dosenheimer	12	99	1 700	66 593	66 590	58 939	58 777	3 268	9	8 400	150	135 600	4 1/2	2	2 400	—	—	14 414	186 498	3	25	437	283	2 198	300	—
5.	Weyersheimer	12	195	2 015	32 875	28 626	82 248	81 985	4 739	30	14 600	303	194 500	4 1/2	10	21 100	—	—	21 267	268 300	3 1/2	30	207	296	1 727	103	—
6.	Oberschaffolsheimer	12	151	1 000	45 942	42 435	75 464	75 428	2 732	34	12 300	368	218 000	4 1/2	22	16 385	—	—	34 800	198 000	3 1/2	9	210	265	2 017	521	219
7.	Schwindrasheimer	12	129	1 242	36 406	35 187	62 406	62 253	3 110	19	9 800	298	184 000	4 1/2	5	8 650	—	—	20 536	218 500	3	21	229	277	2 223	130	—
8.	Dittlenheimer	12	190	1 463	63 513	67 079	50 446	50 426	2 662	60	21 500	645	261 200	4 1/2	6	5 750	—	—	16 800	178 400	3 1/2	25	213	303	2 456	303	—
9.	Dippigheimer	12	169	1 036	37 378	33 255	47 177	47 119	1 922	25	16 300	386	238 000	4 1/2	5	2 800	3	2 000	12 400	146 200	3 1/2	6	300	344	2 416	1 568	—
10.	Oberschbacher	12	198	1 800	133 636	113 576	142 692	141 744	5 327	77	39 100	920	405 000	4 1/2	2	5 360	17	60 564	48 200	646 800	3, 3 1/2	55	614	443	4 218	1 180	—
11.	Jagersheimer	12	80	1 799	29 624	22 248	56 186	56 036	2 248	13	4 500	89	42 000	4 1/2	9	8 080	—	—	14 400	168 000	3 1/2	23	191	221	1 562	325	—
12.	Afshbacher	12	73	580	37 341	37 034	47 138	47 085	2 063	17	3 900	240	86 000	5	3	16 000	10	15 000	24 000	314 000	3 1/2, 4	5	75	248	2 812	316	—
13.	Grifer	12	138	1 604	10 873	8 013	16 428	16 291	1 456	20	4 500	253	56 000	5	—	—	—	—	4 500	38 000	4	12	214	153	1 086	81	—
14.	Dambacher	12	290	2 830	128 869	121 817	261 001	260 671	9 452	65	44 070	991	486 000	4 1/2	19	35 000	60	160 000	48 000	948 000	3 1/2, 3 3/4	41	851	1 262	6 978	264	3 035
15.	Brenschwickersheimer	12	60	625	25 981	24 229	33 578	33 261	2 256	4	2 000	140	65 000	4 1/2	1	900	—	—	14 600	148 000	3, 3 1/4	8	96	136	1 174	102	900
16.	Rapenporter	11	166	1 475	62 512	61 547	51 939	51 823	1 000	113	38 000	353	104 000	5	1	1 427	—	—	18 000	180 000	3 1/2	27	120	484	2 814	137	—
17.	Goerdter	11	420	2 700	187 109	165 715	275 478	274 876	8 702	48	28 000	590	479 000	4 1/2	37	35 770	1	2 600	46 000	884 000	3 1/2	44	356	510	3 464	200	—
18.	Doellheimer	11	128	1 800	159 711	150 445	163 583	161 561	2 527	15	18 000	95	294 000	4 1/2, 2	7	32 436	226	82 270	42 000	756 000	3 1/2, 4, 4 1/4	36	256	1 837	4 687	240	2 650
19.	Ergerheimer	11	44	747	1 961	1 669	5 065	5 058	364	4	1 200	113	45 000	5	—	—	—	—	1 800	14 000	3 1/2	3	53	41	887	180	—
20.	Fürdenheimer	11	104	620	29 702	27 057	43 639	42 925	1 362	18	6 400	135	85 000	4	27	7 500	49	22 000	21 000	216 000	3, 3 1/2	18	207	173	2 341	316	—
21.	Sulzbader	10	131	792	18 138	15 949	37 217	37 283	950	21	4 200	284	56 000	5	6	12 450	8	7 300	16 400	148 000	3 1/2	129	188	461	1 762	285	—
22.	Reutweiler	10	52	574	6 533	6 302	9 440	9 434	614	2	800	48	16 000	5	—	—	—	—	4 200	42 000	3 1/2	18	86	59	684	—	—
23.	Wingersheimer	9	156	1 600	31 438	29 492	51 121	51 071	1 014	40	15 400	413	164 000	4 1/2	13	10 632	43	26 000	12 000	104 000	3 1/2	19	167	542	1 659	150	—
24.	Oelshheimer	9	197	1 979	45 773	39 255	96 324	96 154	6 006	21	14 000	205	206 000	4 1/2, 5	11	23 593	17	14 000	14 600	118 000	3, 3 1/2	11	101	399	3 856	297	—
25.	Vitenheimer	9	121	851	43 043	37 523	40 628	39 982	903	24	9 400	203	119 000	5	—	—	—	7 950	11 000	101 000	3	18	288	261	2 053	200	—
26.	Mommenheimer	9	65	1 074	25 005	24 199	23 055	22 989	652	8	2 900	81	48 000	4	—	—	—	—	8 400	89 000	3 1/2	8	76	186	1 076	—	—
27.	Salmbacher	9	143	870	126 335	123 166	84 853	84 607	3 332	76	18 000	430	212 000	4 1/2	—	—	—	—	45 400	59 000	3 1/2	48	274	379	865	187	—
28.	Yindshheimer	9	100	1 200	14 118	13 600	31 823	31 766	726	5	1 400	108	42 000	4	2	1 520	—	—	59 000	541 000	3 1/2	48	274	379	865	187	—
29.	Miensheimer	8	45	720	15 538	10 889	24 379	24 799	974	16	4 300	137	38 000	5	1	800	19	13 156	8 570	84 000	3 1/2, 3 3/4	5	137	201	1 625	180	—
30.	Rahweiler	7	89	884	21 817	21 799	19 088	19 044	885	29	3 800	294	46 000	5	—	—	—	—	11 500	78 000	3 1/2, 4	151	259	174	968	333	—
31.	Balkbronner	7	96	1 030	43 815	43 153	54 945	54 744	2 491	5	4 300	156	84 000	5	1	439	9	22 700	22 900	164 000	3 1/2, 3 1/2	38	269	285	1 479	354	—
32.	Wilderbacher	7	63	623	2 547	1 723	6 184	6 169	469	26	3 800	45	7 800	5	—	—	—	—	2 400	15 600	3 1/2	8	38	69	385	—	—
33.	Gogweiler	7	76	695	55 017	54 727	73 979	73 929	583	123	16 400	889	186 000	4 1/2	11	26 100	2	1 700	26 500	194 000	3 1/2, 4, 5	17	328	280	1 466	420	—
34.	Dangenbietenr.	7	46	522	5 139	4 974	13 861	13 855	290	8	2 100	82	36 000	4 1/2	5	2 400	—	—	4 800	41 000	3	6	52	130	910	264	—
35.	Rumersheimer	7	51	271	61 791	59 307	42 182	42 182	2 155	8	28 000	69	84 000	4 1/2	9	1 600	1	200	16 300	114 000	3 1/2, 3 3/2	6	143	478	1 859	445	210
36.	Offhofener	7	74	943	15 147	11 387	14 095	14 023	677	8	1 700	54	24 000	4 1/2	1	800	—	—	4 100	24 000	3, 3 1/2	9	85	103	292	30	—
37.	Oberndorf-Stundweilener	7	75	900	16 482	14 561	64 964	64 915	1 119	12	4 800	162	76 800	5	5	22 200	2	3 000	14 500	89 000	3 1/2, 4	25	83	336	1 415	500	—
38.	Kolbsheimer	7	61	583	7 124	6 431	8 650	8 114	139	—	—	24	5 200	4	—	—	—	—	400	14 000	3	2	40	101	548	174	—
39.	Rheinauer	7	271	1 565	78 503	75 678	91 820	91 580	2 272	99	29 400	861	286 000	5	6	12 500	7	—	58 000	319 000	3, 3 1/2	194	326	284	1 268	360	—
40.	Bossendorfer	6	71	800	54 100	49 498	54 845	54 742	1 359	36	16 600	138	114 000	4 1/2	18	16 000	14	28 300	36 000	194 000	3 1/2	10	170	190	665	250	—
41.	Sundhauer	6	155	1 400	54 495	48 124	61 574	61 378	1 655	70	26 000	438	184 000	4 1/2	3	3 200	13	19 900	24 100	148 000	3 1/2	29	209	224	1 113	155	—
42.	Reutweiler	6	83	513	76 055	72 689	72 168	71 971	3 769	70	21 800	180	162 000	4 1/2	7	22 600	—	—	34 400	198 000							





